

## Protokoll Nr. 65 vom 08. November 2023

<b>Vorsitz</b>	Andreas Zuber, Grossratspräsident, Märstetten
<b>Protokoll</b>	Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktanden 1 bis 3) Nathalie Kolb Beck, Parlamentsdienste (Traktanden 6 bis 9) Kevin Broger, Parlamentsdienste (Traktanden 4 und 5)
<b>Anwesend</b>	118 Mitglieder
<b>Beschlussfähigkeit</b>	Der Rat ist beschlussfähig.
<b>Ort</b>	Rathaus Weinfelden
<b>Zeit</b>	09.30 Uhr bis 12.40 Uhr

### Tagesordnung

1. Amtsgelübde von Kantonsrat Marcel Preiss (20/WA 97/582) Seite 4
2. Ersatzwahl eines Mitglieds der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission für den Rest der Amtsdauer (20/WA 93/570) Seite 5
3. Ersatzwahl eines Mitglieds der Justizkommission für den Rest der Amtsdauer (20/WA 94/571) Seite 6
4. Fragestunde (20/FR 9/531) Seite 7
5. Änderung des Polizeigesetzes (PolG) (20/GE 18/357)  
Fortsetzung 2. Lesung infolge Rückweisung Seite 13
6. Parlamentarische Initiative von Isabelle Vonlanthen, Marina Bruggmann, Kilian Imhof, Priska Peter, Michèle Strähl, Nicole Zeitner vom 7. Dezember 2022 "Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG): Abschaffung der Gewichtsbeschränkung bei den obligatorischen Hundekursen" (20/PI 7/429)  
Eintreten, 1. Lesung Seite 23

7. Parlamentarische Initiative von Cornelia Zecchin, Simon Wolfer, Nina Schläfli, Cornelia Hauser, Reto Ammann, Martina Pfiffner Müller vom 16. August 2023 "Anpassung Ruhetagsgesetz" (20/PI 12/552)  
Vorläufige Unterstützung Seite 27
8. Motion von Beat Rüedi, Stefan Mühlemann vom 9. November 2022  
"Flexibilisierung der Finanzierung der Gebäudeversicherung"  
(20/MO 41/409)  
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 28
9. Interpellation von Christian Stricker, Eveline Bachmann, Cornelia Zecchin, Kilian Imhof, Cornelia Hauser, Jorim Schäfer, Christian Mader, Marina Bruggmann vom 11. Januar 2023 "Flüchtlinge und Gastfamilien"  
(20/IN 40/443)  
Beantwortung Seite 35
10. Interpellation von Elina Müller, Josef Gemperle, Simon Vogel, Stefan Leuthold vom 1. März 2023 "Energetische Nutzung der Biomasse Thurgau"  
(20/IN 41/475)  
Beantwortung Seite --
11. Interpellation von Mathis Müller, Didi Feuerle, Jakob Auer vom 22. März 2023 "Bibermanagement im Kanton Thurgau" (20/IN 42/482)  
Beantwortung Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 bis 9

Entschuldigt: Brühwiler Konrad, Frasnacht  
Bühler Peter, Ettenhausen  
Kaufmann Brigitte, Uttwil  
Keller Ueli, Bischofszell  
Mader Christian, Frauenfeld  
Mühlemann Stefan, Guntershausen b. Aadorf  
Müller Barbara, Ettenhausen  
Rüedi Beat, Kreuzlingen  
Rüegg Marco, Gachnang  
Stutz Raphael, Sirnach  
Wittwer Marcel, Schocherswil  
Wüst Iwan, Tuttwil

Vorzeitig weggegangen:

11.55 Uhr Eschenmoser Hans, Weinfelden  
12.15 Uhr Sigg Alexander, Wallenwil  
Stokholm Anders, Frauenfeld  
12.20 Uhr Bétrisey Karin, Kesswil  
12.25 Uhr Müller Isabelle, Herrenhof  
Vetterli Daniel, Rheinklingen  
Wiesmann Schätzle Sonja, Wigoltingen  
Zahnd Vico, Weingarten

**Präsident:** Besonders begrüsse ich auf der Tribüne die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des SVP-Schnuppertages. Wir freuen uns über Ihre Anwesenheit und Ihr Interesse und wünschen Ihnen einen angenehmen Besuch.

Zudem begrüsse ich auf der Zuschauertribüne den Kommandanten der Kantonspolizei, Oberst Jürg Zingg und die AdjutantIn des Kommandanten und interne Projektleiterin zum Polizeigesetz, Beatrice Bonelli.

Ebenfalls auf der Zuschauertribüne begrüsse ich Peter Haag, der Präsident des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung.

Am vorletzten Samstag ist das thurgauische "Zeichen der Erinnerung" auf dem ehemaligen Spitalfriedhof in Münsterlingen im Beisein des gesamten Regierungsrates feierlich eingeweiht worden. Es ist den Betroffenen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 sowie den Betroffenen von Medikamententests in der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen zwischen 1940 und 1980 gewidmet. Regierungspräsident Urs Martin sagte zu den zahlreich erschienenen Gästen und Betroffenen: "Wir setzen damit ein Zeichen gegen das Vergessen."

Gestern Abend wurde in einer feierlichen Zeremonie die Kaptainsbinde des FC Grosser Rat von Kantonsrat Vico Zahnd an den neuen Kaptain Kantonsrat Gabriel Walzthöny weitergegeben. Wir wünschen dem FC Grosser Rat unter der neuen Leitung viel Erfolg.

Ratssekretär Konrad Brühwiler ist heute abwesend. Seine Aufgaben im Ratssekretariat übernimmt Stimmzählerin Isabelle Vonlanthen. Ebenfalls ist Vizegrossratspräsident Peter Bühler abwesend. Seine Aufgaben übernimmt Stimmzählerin Marina Bruggmann. **Stillschweigend genehmigt.**

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

**1. Amtsgelübde von Kantonsrat Marcel Preiss (20/WA 97/582)**

**Präsident:** Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrat Marcel Preiss aus Weinfelden die Nachfolge des aus dem Rat zurückgetretenen Ratskollegen Jorim Schäfer aus Bischofszell an. Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung und gemäss den diesbezüglichen Richtlinien des Büros geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit festgestellt.

Ich bitte Kantonsrat **Marcel Preiss**, vor den Ratstisch des Büros zu treten. Alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne wollen sich von den Sitzen erheben.

**Ratssekretär Bruno Lüscher** verliest das Amtsgelübde.

Kantonsrat **Marcel Preiss** legt das Amtsgelübde ab.

**Präsident:** Ich heisse Sie im Grossen Rat herzlich willkommen und wünsche Ihnen viel Freude und Befriedigung im Amt.

## 2. Ersatzwahl eines Mitglieds der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission für den Rest der Amtsdauer (20/WA 93/570)

**Präsident:** Kantonsrat Alexander Sigg wurde an der Sitzung vom 2. Oktober 2023 in die Raumplanungskommission gewählt. Er hat deshalb seinen Rücktritt aus der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission erklärt.

Gemäss § 59 unserer Geschäftsordnung ist eine offene Wahl zulässig, sofern ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vorliegt, der nicht mehr Personen aufführt als zu wählen sind. Eine Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 30 Ratsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Als Ersatz schlägt die GLP-Fraktion Kantonsrätin Renate Giger vor.

Der Wahlvorschlag wird von allen Fraktionen unterstützt.

Diskussion – **nicht benützt.**

Ein Antrag auf geheime Wahl liegt nicht vor. Die Wahl findet demzufolge offen statt.

**Wahl:** Kantonsrätin Renate Giger wird mit 114:0 Stimmen bei 1 Enthaltung als Mitglied der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission gewählt.

**Präsident:** Im Namen des Grossen Rates gratuliere ich zur Wahl.

**3. Ersatzwahl eines Mitglieds der Justizkommission für den Rest der Amtsdauer**  
(20/WA 94/571)

**Präsident:** Kantonsrat Jorim Schäfer hat per 31. Oktober 2023 seinen Rücktritt aus dem Grossen Rat und damit auch aus der Raumplanungskommission erklärt.

Gemäss § 59 unserer Geschäftsordnung ist eine offene Wahl zulässig, sofern ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vorliegt, der nicht mehr Personen aufführt als zu wählen sind. Eine Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 30 Ratsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Als Ersatz schlägt die GLP-Fraktion Kantonsrat Stefan Leuthold vor.

Der Wahlvorschlag wird von allen Fraktionen unterstützt.

Diskussion – **nicht benützt.**

Ein Antrag auf geheime Wahl liegt nicht vor. Die Wahl findet demzufolge offen statt.

**Wahl:** Kantonsrat Stefan Leuthold wird mit 114:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen als Mitglied der Justizkommission gewählt.

**Präsident:** Im Namen des Grossen Rates gratuliere ich zur Wahl.

#### 4. Fragestunde (20/FR 9/531)

##### Beantwortung

**Präsident:** Wir führen heute wiederum eine Fragestunde durch.

**Tobler, SVP:** Das Einspracheverfahren gegen Baubewilligungen und Nutzungspläne ist für Einsprecher kostenlos. Das Recht auf Bauen ist ein verfassungsmässiges Recht. Das Recht auf Einsprache ebenfalls, jedoch heute ohne jedes Kostenrisiko. Dies wird von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern als rechtsungleich wahrgenommen. Vor allem führt das fehlende Kostenrisiko von Einsprachen dazu, dass unbegründete Einsprachen zahlreich eingereicht werden und zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen. Die Einsprache wird von Nachbarn genutzt, um die Realisierungen unliebsamer Projekte wie Nutzungsplänen oder Baugesuchen möglichst lange hinauszuzögern. Damit werden die Einsprachen missbraucht. Das Fehlen eines Kostenrisikos fördert diese Tendenz erheblich. Was könnte der Kanton Thurgau unternehmen, damit ein massvolles Kostenrisiko bei Einsprachen im Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren geschaffen werden kann?

Regierungsrat **Dr. Diezi:** Eine Verschärfung von § 103 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes, das dem unterliegenden Baueinsprecher grundsätzlich die Gebühren auferlegen würde, verstösst gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts gegen Art. 4 und Art. 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Es besteht somit keine Handhabe auf kantonaler Stufe, den unterliegenden Baueinsprecher generell zur Tragung der Verfahrens- oder Parteikosten zu verpflichten. Auf Bundesebene ist allerdings eine Anpassung in Diskussion. Mit Stand September 2023 beantragte nach dem Bundesrat auch der Ständerat die Annahme des Postulats "Massvolle Kostenaufgabe bei Einsprachen in Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren". Der Bundesrat wird dem Parlament im Zusammenhang mit dem runden Tisch zur Wohnungsknappheit Bericht erstatten.

**Zecchinell, FDP:** Es geht um das kantonale Kunstmuseum und um die Priorisierung der "Investitionen Hochbauten". Darin ist zu lesen, dass die Erstellungskosten markant reduziert werden sollen. Damit ist die zwingend notwendige Sanierung und die nach den neuen Plänen optimale und machbare Erweiterung gemeint und gefährdet. Es ist unverantwortlich, wie der Thurgau mit seinem wahren Leuchtturm umgeht. Das kantonale Kunstmuseum stellt im nationalen Vergleich eine Einzigartigkeit dar. Das hat mit dem wunderbaren Ort in der Kartause Ittingen und dem Sammlungsschwerpunkt "Aussenseiterkunst" zu tun. Das Kunstmuseum Thurgau darf nicht derart vernachlässigt werden. Was hat der Regierungsrat mit dem Kunstmuseum wirklich vor?

Regierungsrat **Dr. Diezi**: Mit der Priorisierung der "Investitionen Hochbauten" werden alle Hochbauvorhaben auf den Prüfstand gestellt. In der Beilage zum Voranschlag 2025 heisst es wörtlich: "Das Projekt Kunstmuseum Thurgau wird weiterverfolgt. Ziel ist jedoch, die Erstellungskosten des Siegerprojekts markant zu reduzieren." Die Kosten sind in einem ersten Schritt auf 20 Mio. Franken beschränkt worden. Die Arbeiten in den entsprechenden Gremien laufen. Wir können keine Ergebnisse vorwegnehmen. Von Vernachlässigung des Kunstmuseums kann aber sicherlich keine Rede sein. 20 Mio. Franken sind immer noch ein stattlicher Betrag. Wir alle hier im Raum müssen uns bewusst sein, dass das finanzielle Korsett der kommenden Jahre eng bis sehr eng wird.

**Arnold, SVP**: Seit dem 24. Februar 2022 herrscht in der Ukraine Krieg. Der Bundesrat hat mit einer schnellen Entscheidung für die Flüchtlinge aus der Ukraine den Schutzstatus S eingeführt. Mittlerweile sind sehr viele Flüchtlinge mit Fahrzeugen mit ukrainischer Immatrikulierung auf unseren Strassen und Parkflächen anzutreffen. Etliche der genannten Flüchtlinge haben sich im Thurgau gut integriert und äussern klar ihre Meinung, dass sie gar nicht mehr beabsichtigen, zurückzukehren. In der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) des Bundes sind in über 150 Artikeln und Anhängen die Anforderungen für das Führen, Einlösen und vor allem die Besteuerung von Fahrzeugen geregelt. Weshalb werden bei offensichtlich im Kanton Thurgau wohnhaften ukrainischen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern die Vorschriften der VZV nicht nach dem Grundsatz "vor dem Gesetz sind alle gleich" geahndet beziehungsweise umgesetzt?

Regierungsrätin **Komposch**: Aufgrund der Notsituation soll es den geflüchteten Personen aus der Ukraine unter bestimmten Voraussetzungen im Sinne einer Härtefallregelung erlaubt werden, gestützt auf ihre erlangten Fahrberechtigungen in der Schweiz Fahrzeuge führen zu dürfen. Ausgenommen sind Personen, die über einen ukrainischen Lernfahrausweis verfügen. Personen, die nichtberufsmässige Fahrten durchführen, haben ab Einreisedatum 24 Monate Zeit, ihren ukrainischen Führerausweis in einen schweizerischen Führerausweis umzutauschen. Aus zollrechtlicher Sicht dürfen Personen aus der Ukraine ihr unverzolltes Fahrzeug während der Dauer von sechs Monaten innerhalb eines Jahres ohne Zollformalitäten zum eigenen privaten Gebrauch in der Schweiz verwenden. Dauert die vorübergehende Verwendung des unverzollten Fahrzeugs innerhalb eines Jahres mehr als sechs Monate, ist der formlose Grenzübertritt nur mit einer Bewilligung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit zulässig. Die Bewilligung berechtigt dazu, das im Ausland immatrikulierte Fahrzeug während einer Dauer von 24 Monaten unverzollt im Schweizer Zollgebiet zum eigenen privaten Gebrauch zu verwenden. Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger, die in der Ukraine immatrikuliert sind, müssen mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontroll-

schildern versehen werden, wenn sich ihr Standort seit mehr als 24 Monaten ohne Unterbruch in der Schweiz befindet. Es gibt somit klare Vorgaben, die der Bund erlässt. Der Schutzstatus S für Schutzsuchende aus der Ukraine wird nicht vor dem 4. März 2025 aufgehoben, sofern sich die Lage in der Ukraine bis dahin nicht grundlegend ändert. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 1. November 2023 entschieden. Wie es nach dem 4. März 2025 weitergeht, soll in den kommenden Wochen auf Bundesebene entschieden werden. Entsprechend wird sodann das Bundesamt für Strassen informieren, welche allfälligen Fahrberechtigungen, Übergangslösungen oder Sonderbewilligungen für Personen aus der Ukraine gelten sollen. Wir halten uns somit an Bundesrecht.

**Hanhart, GRÜNE:** Eigentlich ist der Einsatz von Pestiziden im Wald streng verboten. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung meiner Einfachen Anfrage aber bestätigt, dass in den letzten drei Jahren in den Thurgauer Wäldern jährlich zwölf Bewilligungen für den Einsatz des Pestizids Cypermethrin erteilt wurden. Cypermethrine sind eine riesige Gefahr für Fische und andere Lebewesen im Wasser. Sie gelten für den Menschen als sehr giftig, reizend und organschädigend. Die Kantone Glarus, Zug und teilweise der Kanton Bern verzichten auf den Einsatz von Giften im Wald. Der Einsatz von Pestiziden könnte vermieden werden, wenn die Holzstämme ausserhalb des Waldes gelagert würden. Weshalb ist es im Kanton Thurgau nicht auch möglich, auf den Einsatz von Pestiziden im Wald zu verzichten?

Regierungsrat **Dr. Diezi:** Die Verarbeiter verfügen über zu wenig Platz für den Holzvorrat. Deshalb wird es im Wald gelagert, bis es benötigt wird. In dieser Zeit ist das Holz ein gefundenes Fressen für den gestreiften Nutzholzborkenkäfer. Damit das Holz nicht entwertet wird, wird es gezielt mit chemischen Holzschutzmitteln behandelt. Dafür braucht es eine Ausnahmegewilligung, wie die Fragestellerin erwähnt hat. Bei der Behandlung setzen die Anwender alles daran, durch einen absolut fachmännischen Einsatz das Risiko der Beeinträchtigung von Fauna und Flora möglichst klein zu halten. Die Anwender verfügen über eine spezielle Ausbildung, einen Fachkundenachweis, und sie müssen jährlich eine Anwenderbewilligung des Forstamtes beantragen. Zudem gilt die Grundhaltung: "nur so viel wie zwingend nötig". Alternativen sind nicht vorhanden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat Versuche mit Kalk unternommen. Die Erfahrungen waren negativ. Das Holz kann im Kanton Thurgau nicht ausserhalb des Waldes gelagert werden, weil es kaum geeignete Plätze dafür gibt. Landwirtschaftsland ist längerfristig nicht verfügbar. Industrieland ist nicht verfügbar oder zu teuer. Zudem wäre das Holz ausserhalb des Waldes dem Sonnenlicht direkter ausgesetzt, was zu grossen Wertvermindierungen führt, vor allem durch Risse. Gemäss unserem Forstamt lässt der kleinere Kanton Zug sein Holz zumindest teilweise abführen und lagert es ausserhalb des Kantons. Die Situation in den Kantonen Glarus und Bern kennen wir nicht im Detail.

**Hanhart, GRÜNE:** Ich möchte noch darauf hinweisen, dass Cypermethrine in der Europäischen Union nicht mehr zugelassen sind.

**Bétrisey, GRÜNE:** Im Rahmen der Standesinitiative zur Fristenverkürzung der Weltgesundheitsorganisation an der letzten Ratssitzung wurde mehrmals erwähnt, dass es das falsche Instrument sei. Leider gibt es aber wohl kein anderes. Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt, dass der Grosse Rat dem Regierungsrat einen Auftrag erteilen kann? Gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR) können nur Anträge eingereicht werden, welche die Einhaltung geltenden Rechts, das Einholen von Berichten oder die Anordnung einer Untersuchung betreffen. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, wie der Grosse Rat ihm einen Auftrag erteilen könnte, beispielsweise um beim Bundesrat in einer wichtigen und dringenden Sache zu intervenieren oder eine Vernehmlassung nachzubessern?

Regierungsrat **Martin:** Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat mit den parlamentarischen Instrumenten, die in § 46 bis § 52 GOGR aufgeführt sind, Aufträge erteilen. Eine Intervention durch einen Kanton beim Bund ist mit einer Standesinitiative möglich. Auch wenn diese dringlich erklärt wird, nimmt die Behandlung in den eidgenössischen Räten allerdings einige Monate, wenn nicht gerade Jahre in Anspruch, wie der Chef des zuständigen Departementes an der Sitzung des Grossen Rates vom 25. Oktober 2023 ausgeführt hat. Die Nachbesserung einer Vernehmlassung zu verlangen, ist hingegen nicht möglich, da die Teilnahme an Vernehmlassungen in den Aufgabenbereich der Exekutive und damit des Regierungsrates fällt. Das zeigt sich auch darin, dass die Vernehmlassungen vom Bundesrat als Exekutivgremium ausgelöst werden und an die kantonalen Regierungen adressiert sind.

**Bétrisey, GRÜNE:** Findet es der Regierungsrat gut, dass dem so ist?

Regierungsrat **Martin:** Persönliche Einschätzungen sind nicht relevant. Wir halten uns an die Verfassung und die Gesetze. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich in die bundesparlamentarischen Gremien wählen zu lassen, wie es einige hier im Saal gemacht haben. Das ist der zielführendste und schnellste Ansatz, entsprechend Gehör zu finden.

**Strähl, FDP:** Anlässlich der Beratung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip im Jahr 2021 wurde im Rahmen der Kommissionsarbeit erwähnt, dass im Vernehmlassungsverfahren eingegangene Stellungnahmen wohl zukünftig öffentlich sind und auf der Website des Kantons Thurgau aufgeschaltet werden. Ein Blick auf die Website des Kantons Thurgau zeigt, dass eingegangene Stellungnahmen bis jetzt nicht öffentlich zugäng-

lich oder abrufbar sind. Wird der Regierungsrat die eingegangenen Vernehmlassungen zukünftig öffentlich zugänglich machen, falls notwendig unter Anpassung von § 11 der Verordnung des Regierungsrates über das Vernehmlassungsverfahren?

Regierungsrätin **Komposch**: Das vom Departement für Bau und Umwelt bereits seit geraumer Zeit eingesetzte Online-Tool "e-Vernehmlassungen" gelangt in der kantonalen Verwaltung seit dem 1. Januar 2023 flächendeckend zum Einsatz. Bevor die damit erzielten Auswertungen der eingegangenen Stellungnahmen im Internet publiziert werden, sollen in den Departementen zunächst Erfahrungen im Umgang mit diesem nicht ganz einfachen Instrument gesammelt werden. Es sind deshalb noch nicht alle Departemente mit dem Einsatz des Tools à jour. Es ist indessen nach wie vor beabsichtigt, die Ergebnisse aus den externen Vernehmlassungen künftig im Internet zu publizieren. Gemäss dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip besteht allerdings unabhängig von der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren bereits seit dem 1. Juni 2022 die Möglichkeit, die Resultate aus externen Vernehmlassungen auf Antrag an das zuständige Departement einsehen zu können.

**Strähli**, FDP: Werden interne Vernehmlassungen oder Mitberichte zukünftig öffentlich zugänglich sein?

Regierungsrätin **Komposch**: Die internen Vernehmlassungen werden nicht öffentlich zugänglich sein.

**Paul Koch**, SVP: Der Thurgauer Heimatschutz ist ein privater Verein, der eine rechtsmittelberechtigte Organisation gemäss § 24 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) ist. In den letzten Medienberichten äusserte sich der Verein in der Regel negativ zu Entscheiden der Denkmalpflege oder von Gemeinden und Bauherren. Er wird als Verhinderer wahrgenommen. Im letzten Jahresbericht ist nachzulesen, welche Erfolge der Thurgauer Heimatschutz bei vielen Einsprachen und Rekursen verbuchen konnte. Zudem wurde darin die fachliche Kompetenz des Amtes für Denkmalpflege mit ihrem Leiter in Frage gestellt. Die Art und Weise, wie sich der Verein äussert und in der Öffentlichkeit aufführt, ist nach meiner Meinung nicht akzeptabel. Schreibt der Thurgauer Heimatschutz dem Amt für Denkmalpflege vor, wie im Kanton Thurgau fachgerechter Kulturgüterschutz zu betreiben ist? Ich frage den Regierungsrat, ob der Verein in der aktuellen Situation überhaupt noch als rechtsmittelberechtigte Organisation gemäss § 24 NHG aufgeführt werden soll.

Regierungsrat **Dr. Diezi**: Wie alle Verbände hat der Thurgauer Heimatschutz einen Verbandszweck und tritt für seine Anliegen ein. Das ist legitim. Selbstverständlich kann aber

kein Verband einem kantonalen Amt vorschreiben, wie es seine Aufgaben zu erfüllen hat. Die Diskussionen rund um die Neuausrichtung der Denkmalpflege sind wichtig und zeigen exemplarisch, dass der Kanton und der Heimatschutz unterschiedliche Rollen wahrnehmen. Nichtsdestotrotz suchen wir ein gutes Einvernehmen mit allen Verbänden und pflegen einen offenen Dialog. Für den Regierungsrat ist es deshalb keine Option, dem Thurgauer Heimatschutz die Rechtsmittelberechtigung absperehen zu wollen. Der Heimatschutz macht von seinem Verbandsbeschwerderecht Gebrauch, wenn er die Gefahr sieht, dass die Behörden die gesetzlichen Vorschriften nicht sachgerecht anwenden und Ortsbilder oder wertvolle Bauten in Mitleidenschaft gezogen werden. In solchen Fällen wird gerichtlich beurteilt, ob ein Vorhaben gesetzeskonform ist. Wenn der Heimatschutz Erfolge verbuchen kann, dann deshalb, weil tatsächlich etwas gegen geltendes Recht verstossen hat. Das zeigt, dass das Verbandsbeschwerderecht als Korrektiv seine Daseinsberechtigung hat. Von allen Einsprachen und Rekursen machen diejenigen der verbandsbeschwerdeberechtigten Organisationen nur einen Bruchteil aus. Der grösste Teil wird von Privaten eingereicht, oftmals von Nachbarinnen und Nachbarn. Zudem gilt zu beachten, dass das Verbandsbeschwerderecht auch auf Bundesstufe verankert ist. Im Bereich des Natur- und Heimatschutzes finden sich die entsprechenden Rechtsgrundlagen in Art. 12 und Art. 12a-g des eidgenössischen Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Das auf eidgenössisches Recht gestützte statuierte Verbandsbeschwerderecht, das unter anderem auch dem Schweizer Heimatschutz zukommt und für die kantonalen Verfahren gilt, wenn auch nicht im gleichen Umfang wie § 24 NHG, kann durch eine Anpassung der kantonalen Bestimmungen zum Verbandsbeschwerderecht daher nicht eliminiert werden.

**Paul Koch, SVP:** Meines Erachtens wäre es gut, wenn der Regierungsrat vielleicht einmal den Warnfinger hochhält und der Organisation sagt, was Anstand ist.

**Präsident:** Die nächste Fragestunde ist am 20. Dezember 2023 vorgesehen.

## 5. Änderung des Polizeigesetzes (PoIG) (20/GE 18/357)

**Fortsetzung 2. Lesung** (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

**Präsident:** Zu Beginn der 2. Lesung am 7. Juni 2023 wurde die Vorlage an die vorberaternde Kommission zurückgewiesen. Dies verbunden mit dem Auftrag, die Bestimmungen von § 25, § 47 und § 48a noch einmal zu überprüfen und zu beraten. Ich schlage für die Fortsetzung der 2. Lesung vor, zuerst über die zurückgewiesenen Paragraphen, basierend auf dem 2. Kommissionsbericht vom 2. Oktober 2023 und der Kommissionsfassung des Gesetzes vom 15. September 2023 zu beraten. Anschliessend werden wir die übrigen Paragraphen als Ganzes beraten. **Stillschweigend genehmigt.**

Regierungsrätin **Komposch:** Das revidierte Polizeigesetz baut auf den bewährten Praktiken des polizeilichen Handelns auf. Die Kompetenzen der Kantonspolizei Thurgau werden dort, wo notwendig, präzisiert und die Handlungsfähigkeit langfristig gewährleistet. Es war immer das Ziel, die Rechtsgrundlage offen genug auszugestalten, sodass eine weitere Entwicklung zugelassen werden kann, beispielsweise bei den polizeilichen Einsatzmitteln. Ein wichtiger Punkt bei der Ausgestaltung des Polizeigesetzes war und ist selbstverständlich die Abgrenzung zum Strafprozess. Dabei handelt es sich um eine Gratwanderung, die uns bereits im Vorfeld der Kommissionsarbeit bewusst war. Es war genau diese Abgrenzung, die zu berechtigten Diskussionen und letztlich zur erwähnten Rückweisung des Grossen Rates an die Kommission geführt hatte. Eine Rückweisung ist für ein zuständiges Mitglied des Regierungsrates nie ein freudiges Ereignis. Es ist politisch jedoch ein legitimes Instrument. In diesem Prozess war es der richtige Entscheid des Grossen Rates. Drei Paragraphen waren umstritten und mussten zwingend nochmals von der Kommission und den Experten beraten werden. Ein Lob an die Kommission, die sich auf die kontroverse Diskussion eingelassen und letztlich einer Lösung zugestimmt hat. Mein Dank für die Unterstützung geht insbesondere an den heute anwesenden Polizeikommandanten Oberst Jürg Zingg, an den Generalstaatsanwalt Stefan Haffter und an den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten Fritz Tanner. Beachtenswert ist die einstimmige Schlussabstimmung in der Kommission, die mich sehr gefreut hat.

**Präsident:** Das Wort hat zuerst der Kommissionsvizepräsident, Kantonsrat Pascal Schmid.

Kommissionsvizepräsident **Schmid, SVP:** Aufgrund des Rücktritts meines Fraktionskollegen Martin Stuber kommt mir die Ehre zuteil, dem Grossen Rat die Vorlage heute vorstellen zu dürfen. Die Kommission hat sich in zwei Sitzungen eingehend mit der Kritik an den fraglichen drei Paragraphen auseinandergesetzt. Die Meinungen gingen dabei auseinander. Es ergaben sich bei den einzelnen Abstimmungen keine einstimmigen Ergeb-

nisse. Wie es die Regierungsrätin jedoch erwähnt hat, war sich die Kommission in der Schlussabstimmung einstimmig einig und empfiehlt dem Grossen Rat, der nun vorgelegten Fassung zuzustimmen. Die Rückweisung war vielleicht kein freudiges Ereignis, aber ein weiser Entscheid. Es stellen sich im Polizeirecht sehr komplexe Abgrenzungsfragen zwischen Bundesrecht, dem Strafprozessrecht, auf der einen Seite und kantonalem Recht, dem Polizeirecht, auf der anderen Seite. Es wäre wohl nicht sinnvoll gewesen, hier im Plenum über juristische Gutachten und Auslegungen dieses Graubereichs zu diskutieren. Es ist in einem föderalistischen Staat normal, dass es Grauzonen gibt. Diese entstehen zwangsläufig zwischen kantonalem Recht und Bundesrecht. Eine hundertprozentig scharfe Trennlinie und Abgrenzung ist oft nicht möglich. Es bestehen immer Spielräume, die ausgeschöpft werden können oder eben nicht. Zentral ist, dass das revidierte Polizeigesetz eine effektivere Kriminalitätsbekämpfung gewährleisten soll, und dies natürlich, ohne die Bürgerrechte zu tangieren. Wenn man mehr Sicherheit schaffen will, darf man nicht erst dann einsetzen, wenn etwas passiert ist. Das ist das Dogma dahinter und das Kernanliegen der Revision, Straftaten künftig proaktiver zu verhindern. Da die drei Bestimmungen in globo behandelt werden, möchte ich mich zu den einzelnen Bestimmungen äussern. Zu § 25 Abs. 2 im Kontext mit § 48a: In § 25 Abs. 2 geht es um die Grundsätze polizeilicher Massnahmen und das Recht der Polizei, private und öffentliche Grundstücke zu betreten. Es geht dabei nur um das Betreten und nicht darum, irgendetwas zu durchsuchen oder zu suchen. In § 48a geht es weiter. Die Kommission hat an § 25 Abs. 2 festgehalten. Er wurde nicht verändert. Bei § 47 bleiben Abs. 1 und Abs. 2 bestehend. Es geht hier um Abs. 3. Dies dürfte die insgesamt am meisten diskutierte Bestimmung sein. Es handelt sich dabei nicht um das Herzstück der Vorlage, auch wenn dies diverse Medienberichte vermuten liessen. Der Regierungsrat beantragte im Entwurf zunächst die folgende Fassung: "Zur Gefahrenabwehr und zur Erkennung von Straftaten oder von Persönlichkeitsverletzungen dürfen elektronische Geräte eingesehen werden." Die vorberatende Kommission strich im ersten Umgang die gesamte Bestimmung, ohne sich jedoch, und das muss man sagen, vertieft mit den Abgrenzungsfragen auseinanderzusetzen. In der 1. Lesung im Grossen Rat wurde bekanntlich die folgende Fassung mit 62:56 Stimmen aufgenommen: "Zur Gefahrenabwehr und zur Erkennung von Vergehen und Verbrechen dürfen elektronische Geräte vor Ort in Anwesenheit der betroffenen Person eingesehen werden." Die Straftaten wurden somit auf Vergehen und Verbrechen eingeschränkt. Die zivilrechtlichen Persönlichkeitsverletzungen, die zunächst ebenfalls noch Bestandteil der Bestimmung waren, wurden gestrichen. Es wurde hinzugefügt, dass die Einsicht vor Ort und in Anwesenheit der betroffenen Person erfolgen muss. Aber selbst die abgemilderte Version stiess vielerorts auf Kritik. Klar ist, dass unbescholtene Bürgerinnen und Bürger nicht in das Visier der Polizei geraten dürfen, verdächtige Personen jedoch schon. Das ist die heikle Abgrenzung. Klar ist auch, dass Freiheit für eine demokratische, rechtsstaatliche Gesellschaft zentral ist. Ohne Sicherheit gibt es jedoch keine Freiheit. Die Digitalisierung macht der Polizei im Alltag das Leben immer

schwerer, den Kriminellen aber immer einfacher. Dies darf man ebenfalls nicht ignorieren. Fakt ist, dass die Polizei gemäss den bestehenden Absätzen 1 und 2 in § 47, die von der Revision nicht tangiert sind, Personen verpflichten kann, mitgeführte Sachen vorzuzeigen, Behältnisse zu öffnen und Fahrzeuge zu durchsuchen. Sachen und Akten dürfen somit durchsucht werden, elektronische Daten jedoch nicht. Die Frage, die sich diesbezüglich stellt, ist natürlich naheliegend: Worin besteht der Unterschied, wenn die Polizei einen Blick in eine Aktenmappe wirft und darin wühlt oder einen Blick in elektronische Ordner auf einem Laptop wirft? Das ist die Krux der Bestimmung. Im Rahmen der Diskussion hat sich gezeigt, dass die Durchsuchung elektronischer Geräte heiklere Fragen der Abgrenzung aufwirft als die Durchsuchung von Akten in einer Mappe. Das betrifft vor allem den Bereich der Feststellung von Straftaten, sprich von Vergehen und Verbrechen, da dort eine Kollision mit der Strafprozessordnung entsteht. Im Bereich der Gefahrenabwehr wäre es kein Problem, da dies klassisches Polizeirecht betrifft. Das ist ein wenig komplex und die Abgrenzung schwierig. Wie sich in der Diskussion in der Kommission gezeigt hat, ist der Vorteil für die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr bei elektronischen Geräten nicht erheblich. Es ist der Knackpunkt, dass es schnell gehen muss, wenn es um die Gefahrenabwehr geht. Bei physischen Akten geht das. Dort reicht ein kurzer Blick in die Akten respektive in Behältnisse, die mitgeführt werden. Bei elektronischen Unterlagen wird es sofort viel komplexer. Die Vertreter der Polizei, insbesondere der Kommandant, hat die Vorteile einer solchen Bestimmung im Bereich der Gefahrenabwehr nicht als erheblich taxiert. Deshalb kam die Kommission zum Schluss, Abs. 3 komplett zu streichen. Abs. 1 und Abs. 2 bleiben bestehen. Die Unterscheidung bleibt somit, was natürlich nicht ganz konsequent ist. Die Inkonsequenz bleibt insofern, als dass die Polizei mitgeführte physische Akten wie Papier oder Bilder künftig anschauen und Behältnisse öffnen kann, elektronische Dokumente zur Gefahrenabwehr jedoch nicht anschauen darf. Zu § 48a: Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine sehr wichtige Bestimmung. Wie erwähnt geht es in § 25 um das Betreten von Räumlichkeiten. In § 48a geht es um das Durchsuchen von Räumen, und zwar von besonderen Räumen. Es geht einerseits um Räume, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, und andererseits um Unterkünfte im Asylbereich. Abs. 1 betrifft die Räumlichkeiten, in denen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Nach reiflicher Überlegung hat die Kommission dort die Einschränkung vorgenommen, dass in solchen Räumen, dies ist im Zusammenhang mit der Aufklärung von Menschenhandel ganz wichtig, nach Personen gesucht werden kann, aber nicht mehr. Somit dürfen die Räumlichkeiten nicht mehr wie in früheren Fassung umfassend durchsucht und Schränke geöffnet, sondern nur noch nach Personen gesucht werden. Der Polizeikommandant hat versichert, dass dies entscheidend sei. Das leuchtet ein. Zu Abs. 2 betreffend die Asylunterkünfte: Meines Erachtens hat die Kommission nach weiteren Abklärungen hier eine sehr elegante Lösung gefunden. Es braucht keine besondere kantonale polizeirechtliche Bestimmung, da ein Verweis auf das Asylgesetz genügt. In Art. 9 des Asylgesetzes heisst es: "Die zuständige

Behörde darf Asylsuchende, die in einem Zentrum des Bundes oder in einer Privat- oder Kollektivunterkunft untergebracht sind, und ihre mitgeführten Sachen auf Reise- und Identitätspapiere sowie auf gefährliche Gegenstände, Drogen und Vermögenswerte unklarer Herkunft hin durchsuchen." Diese Möglichkeit besteht somit. Aktuelle Ereignisse zeigen, dass dieses Recht nötig ist. Im Bundesrecht wird dabei von der zuständigen Behörde gesprochen. Diese muss im kantonalen Recht definiert werden, was der Kanton Thurgau bisher nicht gemacht hat. Mit dem neuen Verweis in § 48a Abs. 2 wird festgelegt, dass die Kantonspolizei die zuständige Behörde ist. Damit ist das elegant gelöst. Die Polizei hat dann jene Rechte, die das Bundesrecht der zuständigen Behörde einräumt. Somit können Asylunterkünfte von der Polizei durchsucht werden.

**Ammann, GLP:** Ich spreche für die GLP-Fraktion zu den zurückgewiesenen Paragrafen und vertrete gleichzeitig das Kommissionsmitglied, Fraktionskollege Marco Rüegg, der heute nicht hier sein kann. Die GLP-Fraktion ist sehr froh, dass sich die Kommission direkt von Fachpersonen ins Bild setzen und beraten liess. Dies waren, wie wir bereits gehört haben, der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte Fritz Tanner, der Polizeikommandant Jürg Zingg sowie der Generalstaatsanwalt Stefan Haffter. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei den Fachexperten, bei der Kommission und für den aufschlussreichen Kommissionsbericht. Die GLP-Fraktion kann der Meinung der Kommission folgen, sieht sich aber auch darin bestätigt, dass gerade die Legislative sehr achtsam damit umgehen muss, wenn Freiheitsgrade auf dem Spiel stehen. Ein spezieller Dank geht an dieser Stelle daher an Kantonsrätin Michelle Strähl, die die wesentlichen Punkte, die auch von der GLP-Fraktion überhaupt nicht gutheissen werden konnten, in der bisherigen Debatte gut zusammengefasst erwähnt und die Rückweisung in Schwung gebracht hat. Freiheit erkennt man dann, wenn sie plötzlich eingeschränkt ist oder schleichend zu verschwinden droht. Privatsphäre und Grundrechte sind ein sehr hohes Gut, und zwar für alle Menschen gleichermassen. Es bedarf sehr guter Gründe und Beratungen, diese einzuschränken und muss mit übergeordnetem Recht abgestimmt sein. Zu § 25 Abs. 2 und Abs. 3: Diese Bestimmungen helfen gemäss glaubhaften Ausführungen und Aussagen des Polizeikommandanten sowie des Kommissionspräsidenten bei der Gefahrenabwehr, und sie sind bei enger Auslegung in Ordnung. Wenn damit gemäss Abs. 1 Vergehen und Verbrechen wie Menschenhandel und Drogendelikten gezielt bekämpft werden können, sind Abs. 2 und Abs. 3 in diesem Rahmen absolut im Sinne der GLP-Fraktion, dies im Sinne der Gefahrenabwehr und unter Beachtung des übergeordneten Rechts. Gleichwohl ist insbesondere in Abs. 3 auf eine Gruppe hinzuweisen, die bisher leider nicht genannt wurde. Die Polizei kann mit Abs. 3 private und kollektive Unterkünfte im Asylwesen betreten. Im Thurgau gibt es schätzungsweise etwa 100 unbegleitete minderjährige Asylbewerber, sogenannte UMA. Viele sind bei Pflegeeltern untergebracht. Ohne die Pflegeeltern würden dem Staat deutlich mehr Verantwortung und Kosten entstehen. Mit Abs. 3 sind die Pflegeeltern nun aber direkt betroffen. Die Polizei kann die

Räume solcher Pflegeeltern, vielleicht auch jemand aus dem Grossen Rat – natürlich unter begründetem Verdacht – betreten, wenn sie beispielsweise das Zimmer eines UMA einsehen will. Wie wohl alle Eltern sehen sicherlich auch Pflegeeltern nie gerne ein Polizeiauto vor dem Haus stehen. Aus meiner Sicht ist das mit dem Absatz jedoch möglich. Wie die Polizei in solchen Fällen vorgeht, ist nicht erwähnt und zumindest heikel. Die Praxis wird es zeigen, ob hier nachgebessert werden muss. Es wäre fatal, Pflegeeltern aufgrund der Sorge bezüglich § 25 Abs. 3 zu verlieren, sodass diese keine UMA mehr aufnehmen, weil sie jederzeit mit dem Besuch der Polizei rechnen müssten. Diesbezüglich bitten wir die Polizei um besondere Vorsicht. Pflegeeltern explizit von diesem Absatz auszunehmen, ist unseres Erachtens gesetzlich jedoch keine gute Lösung. Wir hoffen auf die Praxis, werden dies aber sicherlich verfolgen. Zu § 47 Abs. 3: Wir danken der Kommission, dass sie den Argumenten der Mehrheit des Parlamentes in der 1. Lesung und sicherlich den Empfehlungen des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gefolgt ist. Wir sind der Meinung, dass der Absatz gestrichen werden kann, und wir schliessen uns der Kommission an. Wir halten fest, dass es gerade in sensiblen Bereichen wie den Freiheitsrechten speziell darauf zu achten gilt, welche Möglichkeiten ein Staat anwendet und wo die Legislative bewusst Grenzen setzen will. Dies gilt auch in komplexen und schwierigen Bereichen wie dem Asylwesen. Wir alle im Saal, so hoffe ich, wollen auf keinen Fall mehr Delikte, aber auch keinen Überwachungsstaat. Es gilt deshalb, die Balance zu finden und die Entwicklungen gerade unter liberalen Gesichtspunkten kritisch zu beobachten. Freiheit gewinnt man nie mit Einschränkungen und auch nicht mit Sicherheiten. Freiheit gewinnt man letztlich nur mit Aufklärung, einer gewissen Fehlertoleranzgrenze und der Freiheit an sich. Oder um es in den Worten von George Washington zu sagen: "Während wir für unsere eigene Freiheit kämpfen, sollten wir sehr vorsichtig sein, die Gewissensrechte anderer nicht zu verletzen." Die GLP-Fraktion stimmt dem Änderungsvorschlag der Kommission einstimmig zu, bedankt sich für die konstruktive Arbeit und unterstützt die neue Kommissionsfassung.

**Indergand, SVP:** Die SVP-Fraktion kann sich mit dem Entwurf der drei revidierten Paragraphen einverstanden erklären. Die Lösung, wie sie dem Grossen Rat von der Kommission nun einstimmig zur Annahme vorgeschlagen wird, steht für einen überparteilichen Konsens. Die SVP-Fraktion kann mit dem Verzicht auf § 47 Abs. 3 und damit mit dem Verzicht auf die Einsichtnahme in elektronische Geräte mitgehen, solange § 25 und § 48a Abs. 1 und Abs. 2 stehen bleiben, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurden. Es ist uns wichtig, dass das Betretungsrecht für die Kantonspolizei zur Verhinderung von Menschenhandel und schweren Betäubungsdelikten im Gastgewerbe und in Beherbergungs- und Erotikbetrieben, aber auch zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen im Bereich des Asylwesens betreffend Zentren des Bundes sowie Privat- und Kollektivunterkünften weiterhin so geregelt wird wie im Entwurf. Wir erachten es ausserdem als sehr essenziell, dass das Personendurchsu-

chungsrecht in den genannten Räumlichkeiten gemäss § 48a Abs. 1 und Abs. 2 bestehen bleibt. Damit ermöglichen wir der Kantonspolizei im Bereich der Gefahrenabwehr und im Kampf gegen die Verbrechen mehr Spielraum. Wir empfehlen, die vorliegende Fassung der vorberatenden Kommission so zu belassen und gutzuheissen.

**Madörin, EDU:** Ich verlese das Votum meines Fraktionskollegen Iwan Wüst: "Die EDU-Fraktion ist mit der Streichung von § 47 Abs. 3 einverstanden. Wir begrüssen zudem die Anpassung und Präzisierung in § 48a Abs. 1 und Abs. 2. Wir sind davon überzeugt, dass mit der neuen Fassung alle Beteiligten profitieren werden. Die EDU-Fraktion unterstützt die Fassung der vorberatenden Kommission."

**Christian Koch, SP:** Die SP-Fraktion kann den vorliegenden zweiten Entwurf der Kommission einstimmig unterstützen. Die Probleme, die wir in der 1. Lesung angesprochen haben, wurden mit der neuen Version entschärft, insbesondere das Thema der Beweisvernichtung. Entsprechend kann die vorliegende Fassung unsere Zustimmung erhalten.

Regierungsrätin **Komposch:** Ich habe Verständnis dafür, dass man sich besorgt zeigt, wenn man an das Bild denkt, dass die Polizei bei einer Pflegefamilie vor der Haustüre steht und Einlass reklamiert. Auf der anderen Seite kann keine Pflegefamilie garantieren, dass ihr Schützling nicht doch irgendeinen Anlass gibt, bei dem die Polizei eben doch einschreiten muss. Ich kann den Ratsmitgliedern versichern, dass das Credo, in diesen Bereichen sensibel vorzugehen, in unserem Kommando gelebt wird. Für die Polizistinnen und Polizisten draussen auf der Strasse gilt zudem die Verhältnismässigkeit. Das Credo der Verhältnismässigkeit ist in einem Corps ein Muss. Ich freue mich sehr, dass die Ratsmitglieder die vorliegende Fassung wohlwollend aufnehmen, und ich hoffe, dass wir zu einer guten Schlussabstimmung kommen. Ich möchte es nicht verpassen, mich in erster Linie bei Altkantonsrat Martin Stuber zu bedanken. Er war Kommissionspräsident und hat die Sitzungen, die nicht immer ganz einfach zu leiten waren, sehr umsichtig geleitet. Er hat sich sehr gut vorbereitet und Vorgespräche mit dem Departement geführt. Zudem danke ich Kantonsrat und zukünftigem Nationalrat Pascal Schmid für seine Bereitschaft, die Stellvertretung des aus dem Rat zurückgetretenen Präsidenten zu übernehmen und das Gesetz heute ins Trockene zu bringen. Ich danke der Kommission und letztlich allen Ratsmitgliedern für die profunde Auseinandersetzung mit der für den Kanton wichtigen Vorlage und allen Beteiligten für die Mitarbeit im politischen Prozess. Wir dürfen heute zu Recht behaupten, dass wir ein modernes und zielführendes Gesetz verabschieden. Meines Erachtens wird das Gesetz schweizweit Beachtung finden. Es würde mich freuen, wenn auch die "Thurgauer Zeitung" zum Schluss kommt, dass die Vorlage keine "verunglückte Vorlage" ist, wie es die Aussage des Chefredaktors David Angst war, sondern dass sie Vorzeigecharakter hat, die Polizistinnen und Polizisten in ihrer nicht einfachen Arbeit stützt und unserer Sicherheit dient. Nach meinem politischen

Empfinden war der politische Prozess höchst demokratisch und richtig.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Wir diskutieren nun die Vorlage als Ganzes.

I.

§ 59 Abs. 2 bis 4

**Zeitner, GLP:** Ich habe die Ratsmitglieder bereits vorinformiert, dass ich hier einen Antrag stellen werde. Die Gesetzesvorlage wurde bekanntlich an die Kommission zurückgewiesen. Ich möchte daher einen Antrag zu § 59 Abs. 2 stellen. Es geht dabei im Grundsatz um die Dauer der Massnahme in Folge häuslicher Gewalt und Nachstellung gefährdeter Personen. Ich **beantrage**, in Abs. 2 die Frist wieder auf zehn Tage festzusetzen. § 59 Abs. 2 lautet neu wie folgt: "Beantragt die durch häusliche Gewalt und Nachstellungen gefährdete Person innerhalb von zehn Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnung bis zur rechtskräftigen Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens. [...]" Die Polizei erlässt aufgrund häuslicher Gewalt beispielsweise eine Wegweisung, ein Rayonverbot oder ähnliche Massnahmen. Diese gelten für 14 Tage. Wenn ein Opfer die Frist von 14 Tagen verlängern möchte, musste es bisher innerhalb von zehn Tagen vor Gericht eine Verlängerung beantragen. Dabei war es nicht erforderlich, dass der Antrag am zehnten Tag persönlich beim Gericht eingereicht wird. Vielmehr könnte dieser am zehnten Werktag selbst per Post zugestellt werden. Das Gericht erhielt den Antrag schliesslich am elften oder zwölften Tag. Anschliessend musste der Täter oder die Täterin darüber informiert werden, dass die polizeilichen Massnahmen über die ursprünglichen 14 Tage hinaus verlängert werden, solange das gerichtliche Verfahren läuft. Für die Benachrichtigung wird Zeit benötigt. Mit der aktuellen Praxis, bei der eine Differenz von vier Tagen besteht, ist gewährleistet, dass der Täter oder die Täterin noch vor Ablauf der 14 Tage über die Verlängerung der Massnahmen informiert werden kann. Wenn die maximale Zeit für den Verlängerungsantrag nun gleich lange läuft wie die Anordnung der Polizei für die Dauer der Wegweisung, nämlich 14 Tage, wird es regelmässig vorkommen, dass die weggewiesene Person nicht rechtzeitig vom Gericht über die Verlängerung informiert werden kann. So kann sie an Tag 14 nach der auf dem Entscheid genannten Tageszeit vor der Haustüre des Opfers stehen. Dies gilt es, für die Opfer sowie die Familien – oft sind dabei auch Kinder betroffen – zu verhindern. Die Angleichung der Frist ist zudem für Anwältinnen und Anwälte sowie die Opferhilfe nicht praktikabel. Die Frist für den Verlängerungsantrag sollte daher weiterhin kürzer sein als die Geltungsdauer der polizeilichen Massnahmen, analog geltendem Recht. Wie ich bereits erwähnt habe, ist eine Angleichung der beiden Fristen aus Sicht der Opferhilfe ein Risiko. Diese spricht aus der Praxis, wenn es um einen optimalen Opferschutz geht, dass quasi alles abgesichert ist. Die Differenz von vier Tagen ist eine zusätzliche Absicherung und ein

Schutz davor, dass sich Opfer und Täter ohne Vorinformation des Gerichts begegnen. Gegen eine Verlängerung spricht an sich nichts. Die Angleichung der beiden Fristen ist aus den genannten Gründen jedoch nicht optimal. Ich danke für die Unterstützung der kleinen Anpassung für einen zusätzlichen Schutz.

**Indergand, SVP:** Die SVP-Fraktion empfiehlt, den Antrag Zeitner abzulehnen. Wir erachten die Frist von neu 14 Tagen als Verbesserung. Aus der Praxis ist bekannt, dass die Frist ausreichend ist, um deeskalierende Massnahmen ergreifen zu können. Wir sind der Meinung, dass es den Prozess verbessert, wenn die Verlängerungsfrist an die Anfechtungsfrist angeglichen wird. Wir bitten, die Ablehnung zu unterstützen.

**Dietz, Die Mitte/EVP:** Ich habe grosse Sympathie für den Antrag. Wir haben den Antrag in der Fraktion intensiv beraten. Einiges ist uns aber unklar. Ich frage mich, wie es in der Praxis aussieht. Wir sind der Meinung, dass das Opfer eher stärker unter Druck kommen kann, wenn die Frist auf zehn Tage herabgesetzt wird. Es stellt sich zudem die Frage, ob es eine Rechtsunsicherheit gibt und wie es konkret aussieht, wenn das Opfer am zwölften Tag empfindet, dass es wichtig wäre, die Frist noch einmal um 14 Tage zu verlängern. Unseres Erachtens ist es gut, wenn das Opfer gut beraten ist und rechtzeitig eine Verlängerung beantragt. Dies darf am achten, zehnten, aber auch am zwölften Tag sein. Daher lehnen wir den Antrag mehrheitlich ab.

**Christian Koch, SP:** Ich spreche für eine etwas geteilte SP-Fraktion. Wir sehen beim Antrag sowohl Vor- als auch Nachteile. Der Vorteil ist dort zu finden, dass es keine Lücke geben kann. Ein zweiter Vorteil ist darin zu sehen, dass die Polizei gemäss § 59 Abs. 3 vier Tage Zeit hätte, zu entscheiden, ob sie von sich aus eine Verlängerung verfügen will. Diesbezüglich besteht die Voraussetzung, dass keine zivilrechtlichen Massnahmen eingeleitet werden. Auf der anderen Seite ist es für das Opfer eine Verbesserung, wenn man bei der jetzigen Fassung bleibt und es vier Tage länger Zeit hat, sich zu entscheiden, ob es ein gerichtliches Verfahren einleiten will oder nicht. In der Interessensabwägung ist eine Mehrheit der SP-Fraktion zum Schluss gekommen, dass der Antrag gegenüber der Fassung der Kommission doch Vorteile bringt, weshalb sie ihn mehrheitlich unterstützen wird.

**Zeitner, GLP:** Vielen Dank für die Inputs und die Diskussion. Es geht vor allem darum, dass die Fristen angeglichen werden. Im geltenden Recht, also so, wie ich es beantrage, besteht bereits eine Differenz zwischen den Fristen. Das ist somit nichts Neues und funktioniert bereits. Es ist das geltende Recht zur Sicherung respektive zum Schutz, dass der Täter rechtzeitig über die Verlängerung der Massnahme informiert werden kann.

**Strähl, FDP:** Die FDP-Fraktion hat den Antrag Zeitner ebenfalls beraten. Wir sind zum Schluss gekommen, dass der Antrag durchaus Sinn ergibt. Wenn beide Fristen 14 Tage betragen, besteht die Problematik, dass der vermeintliche Täter nicht weiss, dass die Auflage, die Wegweisung, verlängert wurde. Bei einer Frist von zehn Tagen ist das Gesuch sicher am elften Tag beim Gericht. Dieses respektive die Polizei hat zumindest drei oder allenfalls zwei Tage Zeit, den Täter über die Verlängerung zu informieren. Bei einer 14-tägigen Frist kann es sein, dass der Täter erst am 17. oder 18. Tag von der Verlängerung erfährt. Damit entsteht die Lücke, welche die Antragstellerin angesprochen hat. Das heisst, dass der Täter am 15. Tag zurückkehren kann, ohne zu wissen, dass eine Kontaktsperre besteht. Die FDP-Fraktion ist daher der Meinung, dass der Antrag unterstützt werden sollte.

Kommissionsvizepräsident **Schmid, SVP:** Die Kommission ist der Meinung, dass der Opferschutz mit einer Verlängerung der Frist von zehn auf 14 Tage gestärkt wird. Man wird aber nie eine perfekte Lösung finden, wenn es um Fristen geht. Bisher hatten wir das Problem, dass wir zwei Fristen hatten, nämlich die zehntägige Frist, um eine Verlängerung zu beantragen und die 14-tägige Frist respektive die Gültigkeitsdauer, während der der Täter die Anordnung anfechten konnte. Diese zwei Fristen haben in der Praxis immer wieder für Verwirrung gesorgt. Hinsichtlich der 14 Tage muss nicht unbedingt der 14. Tag abgewartet werden. Die meisten Opfer werden die Verlängerung viel früher beantragen. So haben sie jedoch vier Tage länger die Zeit, die sehr einfache Verlängerung zu beantragen. Wenn die Frist nämlich abgelaufen ist, müssen sie selber aktiv zum Gericht gehen und eine superprovisorische Massnahme beantragen. Das ist viel aufwendiger, als wenn nur die Verlängerung beantragt oder ein Gesuch einreicht wird, was viel schlanker ist. Wichtig ist zudem, dass man auch bei einer Frist von zehn Tagen keine Gewissheit hat, dass die gewaltausübende Person wirklich bis am 14. oder 15. Tag von der Verlängerung erfährt, da sie nicht unbedingt auffindbar ist und die Verfügung somit nicht zugestellt werden kann. Ich habe es in der Praxis sehr oft erlebt, dass es sogar eine Woche gedauert hat, da die Polizei grösste Mühe hatte, eine Verfügung betreffend Verlängerung zuzustellen. Ich bitte die Ratsmitglieder daher, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrätin **Komposch:** Die Frist von zehn Tagen wurde geändert, weil sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass sie in wenigen Fällen zu kurz angesetzt ist, meist aufgrund von emotionaler oder administrativer Überbeanspruchung des Opfers. Man muss sich das so vorstellen, dass sich ein Opfer zuerst einmal orientieren muss. Es muss verarbeiten, was geschehen ist und sich überlegen, wie es weitergeht. Dafür sind zehn Tage eine sehr kurze Frist. Es ist schwierig, in dieser kurzen Frist deeskalierende Massnahmen zu ergreifen. Wenn man in § 59 Abs. 3 jedoch weiterliest, wird ersichtlich, dass die Polizei selbst aktiv werden und die Massnahme verlängern kann, wenn sie von einer akuten Gefahr ausgeht. Das ist ein Sicherheits-Momentum, das wir eingebaut haben.

Der Fristverlängerung, die aus unserer Sicht dem Opfer zugutekommt, kann meines Erachtens durchaus zugestimmt werden. Wir wissen alle, dass es weder im einen noch im anderen Fall eine absolute Sicherheit gibt. Ich bitte die Ratsmitglieder, den Antrag Zeitner abzulehnen.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

Der Antrag Zeitner wird mit 59:52 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

II.

Diskussion – **nicht benützt.**

III.

Diskussion – **nicht benützt.**

IV.

Diskussion – **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall. Die Redaktionslesung und die Schlussabstimmung erfolgen an der nächsten Ratssitzung.

**6. Parlamentarische Initiative von Isabelle Vonlanthen, Marina Bruggmann, Kilian Imhof, Priska Peter, Michèle Strähl, Nicole Zeitner vom 7. Dezember 2022 "Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG): Abschaffung der Gewichtsbeschränkung bei den obligatorischen Hundekursen" (20/PI 7/429)**

**Eintreten**

**Präsident:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Das Wort hat zuerst die Kommissionspräsidentin, Kantonsrätin Isabelle Vonlanthen, für ihre einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsidentin **Vonlanthen**, GRÜNE: Die vorberatende Kommission hat den vorliegenden Gesetzesentwurf in einer Sitzung durchberaten. Ich danke an dieser Stelle den Mitarbeitenden des Veterinäramtes, dem zuständigen Regierungsrat sowie meinen Kommissionskolleginnen und -kollegen für die Mitarbeit. Die Kommission hat sich in ihrer Arbeit allein auf die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative beschränkt und somit nur den besagten § 1b Abs. 1 des Gesetzes beraten. Die anstehende Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden befindet sich zurzeit in der Konsultation bei verschiedenen Interessensverbänden und wird in einer noch zu bestellenden Spezialkommission beraten werden. Die Kommission ist grossmehrheitlich, bei einer Gegenstimme, für Eintreten.

**Fäsi**, Die Mitte/EVP: Ich spreche im Namen der Fraktion Die Mitte/EVP. Die Kommission hatte sich nur mit dem § 1b Abs. 1, der Streichung der Gewichtslimite zu befassen, und eine vertiefte Diskussion erübrigte sich. Im Grossen Rat erfuhr die Parlamentarische Initiative grosse Zustimmung. Über den positiven Nutzen für Hund, Halter und Nichthundehalter haben wir schon sehr viel gehört. Deshalb werde ich nur kurz darauf eingehen. Oft begegnen mir kleine Hunde, die sich an der Leine aggressiv und von der Situation überfordert zeigen. Dieses Verhalten wird durch die Reaktion der Besitzer noch verstärkt. Wie wir aus den Medien wissen, kommt es immer wieder zu gravierenden Bissverletzungen, auch von kleinen Hunden. Wie ich selber bei einer zu betreuenden Person erlebt habe, können auch diese "giftigen" Bisse durchaus starke Infektionen auslösen und erfordern eine langwierige Behandlung. Dies gilt es zu vermeiden. Die Bevölkerung im Thurgau nimmt zu und die Erholungsräume sind stark frequentiert. Deshalb müssen sich unsere Hunde darin sicher bewegen können. Es ist auch sinnvoll, dass alle Hundehalter unsere Gesetze und Tierschutzvorschriften kennen. Eine konsequente Umsetzung und Kontrolle der Kursnachweise ist für die Gemeinden einfacher, wenn alle Hunde gleichbehandelt werden. Im Moment wird das leider sehr unterschiedlich gehandhabt. Deshalb setzen wir einen klaren Auftrag an die Gemeinden voraus. Von einem obligatorischen Hundekurs erwarte ich nicht nur eine Vorgabe über Dauer und Inhalt der Lektionen, son-

dern auch eine gute Qualität. Die Hundetrainer müssen eine entsprechende Ausbildung vorweisen können, was leider aktuell nicht immer der Fall ist. Seit der letzten Revision des Hundegesetzes im Jahr 2008 hat sich im Halten von Hunden einiges geändert. Auch hat die Anzahl der Hunde im Kanton stark zugenommen. Deshalb ist die angedachte Bildung einer Spezialkommission zu weiteren Anpassungen zu begrüssen. Die Fraktion Die Mitte/EVP befürwortet die Vorlage einstimmig. Ich bitte Sie, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

**Schenk, EDU:** Ich verlese das Votum meines Fraktionskollegen Marcel Wittwer: "Die EDU steht nicht für übermässige Regulierung. Die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Thurgau sollen in ihrem Alltag möglichst wenig Kontaktpunkte zum Staat haben. Beim Halten von Hunden geht es aber nicht allein um den Halter und den Hund, sondern auch um Dritte. Deshalb gibt es auch eine Halterhaftung. Von diesen Haltern generell eine Kursabsolvierung zu verlangen, erscheint der EDU-Fraktion angemessen. Die Sozialisierung der Hunde ist dabei ein positiver Nebeneffekt, der allein aber nicht hinreichend wäre. Die EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten."

**Strähl, FDP:** Die FDP-Fraktion hat die Gesetzesanpassung beraten. Mit dieser sollen jeder Hund und jeder Hundehalter ein Minimum an Ausbildung absolvieren. Die Ausbildung trägt einerseits zur Sozialisierung aller Hunde und damit zu einem friedvolleren Zusammenleben von Hundehaltern und Nichthundehaltern bei, andererseits kommt es den Tieren zugute, zumal richtig erzogene Hunde artgerechter gehalten werden können. Die grosse Mehrheit der FDP-Fraktion ist deshalb für Eintreten und wird der Gesetzesänderung zustimmen.

**Zeitner, GLP:** Die GLP-Fraktion stimmt der Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden einstimmig zu und befürwortet, dass neu alle Hunde innerhalb eines Jahres nach Anschaffung einen Kurs für eine praktische Hundeeziehung besuchen müssen, und die Gewichtslimite von 15 Kilogramm somit abgeschafft wird.

**Bruggmann, SP:** Die Parlamentarische Initiative wurde im Grossen Rat inhaltlich diskutiert und mit grosser Mehrheit unterstützt. Das klare Resultat hat sich denn auch in der Kommissionsarbeit gespiegelt, und grössere inhaltliche Diskussionen blieben aus. Die Streichung des Teilsatzes, in dem eine Gewichtsbeschränkung von mindestens 15 Kilogramm angegeben wird, unterstützt die SP-Fraktion einstimmig. Wir begrüssen, dass neu alle Hundehalterinnen und Hundehalter mit ihren Hunden innerhalb eines Jahres nach Anschaffung einen Kurs zur praktischen Hundeeziehung besuchen müssen.

**Robert Zahnd, SVP:** Die SVP-Fraktion tritt auf dieses Geschäft ein und stimmt diesem auch zu. Die Argumente sind immer noch dieselben wie im Mai.

**Reinhart, GRÜNE:** Die GRÜNE-Fraktion unterstützt diese Gesetzesänderung einstimmig. Es geht einerseits um den Hund selber, der davon profitiert. Es geht um den Halter und die Halterin, denen es hilft, einen Hund zu verstehen. Dadurch profitieren auch Dritte, die davon ausgehen können, dass Hundehalterinnen und -halter, die einen Kurs besucht haben, auch den "Hundeknigge" kennen.

Regierungsrat **Schönholzer:** Die Abstimmung zu dieser Parlamentarischen Initiative hätte im Ergebnis klarer nicht sein können. Sie wurde mit 107:7 Stimmen unterstützt. Im Nachgang hat das zu Diskussionen an unserem Mittagstisch geführt. Meine Frau und meine Tochter haben gesagt, dass ich besser von Anfang an auf sie gehört hätte. Ein kleiner Einblick sei auch dem Grossen Rat gestattet. Die Beratung in der Kommission hat stattgefunden über das Streichen von wenigen Wörtern. Die Ausführungen sind soweit klar. Ich möchte dem Grossen Rat mitgeben, dass wir respektive die Politischen Gemeinden dieses Gesetz wie immer wortgetreu umsetzen werden. Alle Hunde müssen einen Hundeerziehungskurs absolvieren, die Vollzugskontrolle obliegt den Gemeinden. Inhalt und Anzahl der Lektionen sind bereits heute in der Verordnung festgehalten. Wir haben gute Anbieter für solche Kurse, die Inhalte haben sich bewährt und werden auch unverändert beibehalten. Ich bitte den Grossen Rat jetzt schon mit Blick auf die anstehende Teilrevision des Hundegesetzes von neuen Regulierungen und Vorschriften abzusehen. Erinnern Sie sich bitte daran, was Sie im Vorfeld der Wahlen ins nationale Parlament bezüglich Regulierungen und Vorschriften verkündet haben.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.**

## **1. Lesung** (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

### § 1b Abs. 1

Kommissionspräsidentin **Vonlanthen, GRÜNE:** Die Streichung des einzelnen Teilsatzes wurde in der Kommission nicht weiter diskutiert, dies war unbestritten. Wir haben andere Aspekte kurz angesprochen in der Kommission, diese wurden zum Teil bereits erwähnt. Eine gute und praxisnahe Umsetzung auf Gemeindeebene ist sicher das A und O. Wir haben bereits von Regierungsrat Walter Schönholzer gehört, dass die Kommission auch diskutiert hat, was bezüglich des Kurses über eine anerkannte praktische Hundeerziehung bereits festgelegt ist. Dies ist im Kommissionsbericht aufgeführt. Ebenfalls wurde in der Kommission kurz über eine allfällige Zertifizierung von Hundeschulen oder ähnliche Regulierungen beraten. Über diesen Punkt war sich die Kommission allerdings uneinig. Es könnte sein, dass in der Teilrevision des Gesetzes, die ja aufgeglegt ist, dieses Thema noch einmal zur Sprache kommt, unter Zuhilfenahme der Antworten aus der laufen-

den Konsultation.

Diskussion – **nicht benützt.**

II.

Diskussion – **nicht benützt.**

III.

Diskussion – **nicht benützt.**

IV.

Diskussion – **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragrafen zurückkommen? Das ist nicht der Fall. Die 2. Lesung erfolgt an der nächsten Ratssitzung.

**7. Parlamentarische Initiative von Cornelia Zecchinel, Simon Wolfer, Nina Schläfli, Cornelia Hauser, Reto Ammann, Martina Pfiffner Müller vom 16. August 2023 "Anpassung Ruhetagsgesetz" (20/PI 12/552)**

**Vorläufige Unterstützung**

**Präsident:** Die Stellungnahme des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Darin macht der Regierungsrat geltend, dass der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird. Er beantragt, die Parlamentarische Initiative an die Initiantinnen und Initianten zurückzuweisen. Das Wort haben zuerst die Initiantinnen und Initianten.

**Zecchinel, FDP:** Es ist etwas gegangen. Die Initiantinnen und Initianten danken dem Regierungsrat für die Beantwortung und für den Vorschlag, das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) mit Blick auf die St. Galler Gesetzgebung zu überarbeiten und innert sechs Monaten vorzulegen. Der Regierungsrat geht sogar weiter, als die geforderte "zarte" Anpassung vorgab. Wir warten gespannt auf diesen Vorschlag und **ziehen** aus diesem Grund die Parlamentarische Initiative **zurück**. Danke auch für den Tonfall der Stellungnahme des Regierungsrates. Noch beim letzten Vorstoss in diese Richtung wurden wir gemassregelt und sind sogar darauf hingewiesen worden, dass man doch für den Kulturgenuß an hohen Feiertagen in einen anderen Kanton oder ins nahe Ausland gehen solle. Es ist offenbar auch hier etwas gegangen. Kulturgenuß ist Seelennahrung. Schlechte Alternativen gibt es genug. Jede und jeder kann sich auch an einem hohen Feiertag zu Hause im stillen Kämmerlein im Internet verlustieren und dort jederzeit alles sehen, auch jeden "Dreck". Theater, Konzert oder niveauvolle Filme regen an und beleben Geist und Seele. Solch ein Kulturgenuß sollte auch an einem hohen Feiertag möglich sein. Das Publikum dankt.

**Präsident:** Die Initiantinnen und Initianten erklären den Rückzug ihrer Parlamentarischen Initiative. Ich frage die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner an, ob sie an der Parlamentarischen Initiative festhalten wollen. Das ist nicht der Fall. Das Geschäft ist somit erledigt.

## 8. Motion von Beat Rüedi, Stefan Mühleemann vom 9. November 2022 "Flexibilisierung der Finanzierung der Gebäudeversicherung" (20/MO 41/409)

### Beantwortung

**Präsident:** Die Beantwortung des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Das Wort haben zuerst die Motionäre.

### Diskussion

**Lüscher, FDP:** Ich verlese das Votum meines Fraktionskollegen Beat Rüedi: "Als Erstunterzeichner der Motion danke ich dem Regierungsrat für die gute Beantwortung und seine positive Aufnahme der Motion. Ging es zunächst nur um eine antiquierte Bestimmung im Gesetz über die Gebäudeversicherung, wonach nur Versicherungsprämien zur Mittelbeschaffung dienen sollen und nicht auch Erträge aus den Kapitalanlagen von rund 430 Mio. Franken per 31. Dezember 2022, soll der Fächer nun geöffnet werden und das Motionsanliegen im Rahmen einer Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes aufgegriffen werden. Diese Antwort des Regierungsrates überrascht nicht wirklich, war doch eine Überarbeitung des Gebäudeversicherungsgesetzes schon mehrfach Gegenstand der Richtlinien des Regierungsrates für seine Regierungstätigkeit in einer vierjährigen Legislaturperiode. Das angedachte Vorgehen ist sicherlich auch sinnvoll, ist doch das Gesetz über die Gebäudeversicherung mit seinen 47 Lenzen schon etwas in die Jahre gekommen und verdient die eine oder andere Auffrischung. Man könnte dann im Gesetz gleich auch eine Bestimmung unterbringen, die den Kanton Thurgau schon etwas interessiert, nämlich, dass für die Verbindlichkeiten der Gebäudeversicherung nur ihr eigenes Vermögen und nicht auch subsidiär jenes des Staates Thurgau haftet. In der Antwort des Regierungsrates ist auch nachzulesen, dass der Preisüberwacher die Monopolistin Gebäudeversicherung etwas mehr auf Trab zu halten vermochte als ein bedeutungsloser Kantonsrat, der sich nicht ganz ernst genommen fühlte. Was will denn ein Kantonsrat in dieser Frage überhaupt? Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung ist doch abschliessend zuständig für die Festsetzung der Prämien. Da gibt es keine Widerrede! Spätestens seit der Lektüre des Geschäftsberichtes 2022 wissen wir auch, wofür Medienverantwortliche da sind: Sie haben die Aufgabe, die Welt so darzustellen, dass sie in das Schema der Absenderin der Verlautbarung passt. Die Gebäudeversicherung Thurgau hat seit April 2022 eine Kommunikationsverantwortliche. Der Zufall beziehungsweise die Schadenarmut des vergangenen Jahres will es, dass der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung die Prämienhöhung nicht mehr mit dem schlechten Ergebnis der Versicherungssparte rechtfertigen konnte. Diese machte im letzten Jahr nämlich einen Gewinn von 10,8 Mio. Franken, nach einem Minus 2021 von 6,6 Mio. Franken. Man konnte

also nicht in den Geschäftsbericht schreiben: 'Seht, wir haben recht gehabt, der Bereich Versicherung hat 2022 schon wieder einen Verlust gemacht.' Dass der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung natürlich trotzdem recht hatte mit seiner Prämienhöhung um 25 %, musste also anders begründet werden. Fündig wurde man bei den miserablen Kapitalmärkten 2022, die zu einem grossen Verlust des Segments Kapitalanlagen von 51,5 Mio. Franken, nach einem Gewinn 2021 von 36,9 Mio. Franken, führten. Die Rechtfertigung der Prämienhöhung liest sich dann wie folgt: 'Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass fehlende Einnahmen aus den Prämien und damit verbundene negative Ergebnisse im Segment Versicherung ohne Weiteres durch positive Kapitalerträge ausgeglichen werden können'. Dies ist nachzulesen im Geschäftsbericht 2022 der Gebäudeversicherung Thurgau, Seiten 5 und 29. Muss man daraus herauslesen, dass von der Sparte Versicherung erwartet wird, ebenfalls zur Äufnung der Reserven beizutragen? Würde das nicht der Absprache mit dem Preisüberwacher widersprechen, in der von einem klaren und transparenten Prämienrabatt-Mechanismus die Rede ist? Lassen wir uns überraschen. Positiv ist sicherlich schon, wenn von einem Prämienrabatt die Rede ist. Das wissen die Prämienzahlerinnen und -zahler zu schätzen. Vielleicht soll ja sogar ein Prämienfindungs-Mechanismus im Gesetz abgebildet werden. Das wäre dann transparenter und präziser als eine Prämie nach dem Ermessen des Verwaltungsrates. Die FDP-Fraktion ist gespannt auf die Botschaft des Regierungsrates und unterstützt die Motion einstimmig."

**Hess, SP:** Die Gebäudeversicherung ist eine sinnvolle Versicherung. Sie erfüllt aus unserer Sicht einen Grundversorgungsauftrag, und das Thurgauer Modell ist und bleibt eine Erfolgsgeschichte. Dass aktuell mit § 10 verhindert wird, dass die Erträge aus den Kapitalanlagen zur Finanzierung verwendet werden, sehen wir auch als ein zu enges Korsett an. Daher unterstützen wir Erheblicherklärung der Motion.

**Schenk, EDU:** Ich verlese das Votum von Kantonsrat Marcel Wittwer: "Eine Prämie hat nach den Regeln der Assekuranz möglichst risikogerecht zu sein. Die Funktion einer Prämie ist, die Schäden in der Versichertengemeinschaft plus die Betriebskosten zu decken. Der § 10 beschreibt genau das. Dieser Grundsatz ist zeitlos und nicht, wie in der Antwort beschrieben, nicht zeitgemäss. Wenn Pensionskassen ihre Leistungen nicht mehr mit Beiträgen decken können, liegt es daran, dass die Pensionskassen stark reguliert sind und der Gesetzgeber Entwicklungen verschläft. Zum Beispiel ist der Umwandlungssatz viel zu hoch. Entgegen den Sozialversicherungen, welche die Aufgabe haben, Kapital zu äufnen, ist die Gebäudeversicherung eine Schadenversicherung. Sie erfüllt eine ganz andere Funktion. Selbstverständlich muss die Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG) Rückstellungen für ausserordentliche Geschäftsfälle bilden. Andererseits hat sie auch die Möglichkeit, sich durch Rückversicherungen abzusichern. Es soll die kritische Frage erlaubt sein, wie die GVTG zum Millionenvermögen gekommen ist, wenn die Prä-

mien die Schadenssumme und die Verwaltungskosten in der langen Frist nicht gedeckt haben sollen. Ohne Überschüsse sind auch keine Kapitalanlagen möglich. Wenn Kapitalerträge herangezogen werden, werden die Prämien subventioniert. Das darf man kritisch sehen. Die Versicherung lebt in einem solchen Fall von nicht garantierten und volatilen Erträgen. Diese Mentalität findet sich auch beim Kanton, der über seine Verhältnisse lebt und nur dank Geldern der Schweizerischen Nationalbank und den Beiträgen des Nationalen Finanzausgleichs gut dasteht. Einer Überarbeitung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung möchte sich die EDU-Fraktion nicht entgegenstellen. Immerhin sind es die Versicherten, welche davon profitieren und durch ihre Prämien zu einem ertragreichen Vermögen beigesteuert haben. Die EDU-Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung."

**Sigg, GLP:** Ich danke den Motionären für das Aufgreifen dieser berechtigten Problematik und dem Regierungsrat für die positive Beantwortung der Motion. Durch die gestiegenen Zinsen, die höheren Baukosten, den höheren Kosten für Unterhalt und die gestiegenen Nebenkosten sind die gesamten Kosten für Hauseigentümer und Mieter stark angestiegen und werden weiter steigen. Der Kanton Thurgau sollte daher alle Möglichkeiten nutzen, gute Rahmenbedingungen für diesen Wirtschaftszweig zu schaffen. Die mit der Motion verlangte Flexibilisierung der Finanzierung der Gebäudeversicherung ist daher eine wichtige Massnahme zur richtigen Zeit. Es lohnt sich dazu, die Jahresergebnisse der Gebäudeversicherung über die letzten Jahre anzuschauen. Die letzten acht Jahre sind in den Geschäftsberichten auf der Homepage der GVTG ersichtlich. Ich zitiere aus dem Editorial des aktuellsten Geschäftsberichtes 2022 von Peter Haag, Verwaltungsratspräsident, und Milos Daniel, Direktor der Gebäudeversicherung. Die massiven Einbrüche und Schwankungen an den Aktien- und Obligationenmärkten haben zu hohen Verlusten geführt. Das Segment Kapitalanlagen schliesst mit einem negativen Ergebnis von über 51 Mio. Das zeigt oder soll zeigen, wie wichtig kostendeckende Versicherungsprämien sind. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass fehlende Einnahmen aus den Prämien und damit verbundene negative Ergebnisse im Segment der Versicherung ohne Weiteres durch positive Kapitalerträge ausgeglichen werden können. Dem muss ich nun aber widersprechen. Natürlich war der Verlust im 2022 für sich betrachtet massiv, war es auch mit den geopolitischen Anspannungen ein für die Finanzmärkte speziell schwieriges Jahr. Jedoch greift die Beurteilung, ob die Kapitalanlagen zur Kostendeckung beitragen können, nur über ein Jahr betrachtet, viel zu kurz. Über die letzten acht Jahre inklusive dem verlustreichen erwähnten Jahr 2022 betrachtet, resultierte nämlich ein durchschnittlich deutlich positives Resultat der Kapitalanlagen mit durchschnittlich satten 11,7 Mio. Gewinn pro Jahr, während die Einnahmen aus Prämien im selben Zeitraum bei durchschnittlich 23 Mio. Franken pro Jahr lagen. Die Kapitalanlagen können also durchaus einen substanziellen Beitrag an die Kostendeckung leisten. Hätten wir diese schon früher zur Finanzierung beigezogen, wäre die Prämienhöhung 2022 nicht notwendig

gewesen, denn zusammen mit den Einnahmen aus den Kapitalanlagen resultierte in den letzten acht Jahren ein durchschnittlicher Gewinn von über 8 Mio. Franken pro Jahr. Ausserdem verfügt die GVTG mittlerweile über 430 Mio. Franken Reserven und ist somit in der Lage, Schwankungen wie jene im Jahr 2022 auszugleichen. So gesehen haben die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer jahrelang zu hohe Prämien bezahlt. Dies soll nun korrigiert werden. Die Motion schafft die Grundlage dafür. Die GLP-Fraktion unterstützt die Motion einstimmig. Wir erwarten mit der Umsetzung wieder sinkende Prämien und bitten Sie ebenfalls, die Motion erheblich zu erklären.

**Reinhart, GRÜNE:** Als erstes danke ich den beiden Motionären für diesen Vorstoss und dem Regierungsrat für die positive Beantwortung. Der Regierungsrat spricht von einem Korsett, von dem die Gebäudeversicherung durch die Anpassung des Gebäudeversicherungsgesetzes befreit werden soll. Die GRÜNE-Fraktion stimmt dem zu. Es braucht mehr Flexibilität, sprich es soll möglich gemacht werden, die Aufwendungen der Gebäudeversicherung nicht nur durch Prämien, sondern auch durch Kapitalerträge und Kapitalgewinne zu finanzieren. Die Motion wurde wohl aufgrund der Prämienhöhung um 25 % per 1. Januar 2022 eingereicht. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, 2021 sei erstmals seit 2006 die Kapitalausstattung erhöht worden aufgrund einer Risikoanalyse, die in Auftrag gegeben wurde. Zwischen den beiden Beurteilungen liegen also 15 Jahre. 15 Jahre, in denen viel gebaut wurde, die Kosten stiegen, die Risiken zugenommen haben. Das ist der Grund für die signifikante Erhöhung auf einen Schlag. Nun wird die Risikofähigkeit gemäss Eigentümerstrategie regelmässig extern geprüft, was wir als sehr wichtig einstufen. Damit solche Versäumnisse nicht wieder passieren und das nötige Fachwissen auch bei der Prämiengestaltung im Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung vorhanden ist, soll nach Ansicht der GRÜNE-Fraktion zwingend ein Aktuar, ein Versicherungsaktuar, im Verwaltungsrat Einsitz nehmen. Die GRÜNE-Fraktion begrüsst die Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes und regt bereits jetzt an, mit der Revision die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend zu definieren. Die GRÜNE-Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung der Motion.

**Regli, Die Mitte/EVP:** Ich spreche im Namen der Fraktion Die Mitte/EVP. Was könnte man sich als Hauseigentümerin oder Hauseigentümer unter dem Titel "Flexibilisierung der Finanzierung der Gebäudeversicherung" wohl alles vorstellen? Juhui, ich kann auslesen, wie viel Prämie ich bezahlen will. Juhui, der Staat bezahlt mir die Gebäudeversicherungsprämie. Fakt ist aber, dass auch die Gebäudeversicherung versicherungstechnisch rechnen muss. Das heisst, sie muss ihre Verwaltungs- und Präventionskosten decken. Sie muss mit den Prämien die Schadenskosten decken können. Sie muss ausserdem Reserven haben, um in Jahren mit ausserordentlichen Schäden alle Kosten decken zu können. Aus Reserven kann es Finanzgewinne geben, und diese sollen nach Ansicht der Motionäre für die Aufwendungen verwendet werden. Das leuchtet ein. Der Vorstoss

ist berechtigt, und sogar der Regierungsrat ist für Erheblicherklärung. Beide sind zudem einig, dass man das einfach in der ohnehin vorgesehenen Gesetzesrevision bis 2028 erledigen soll. Das Gesetz soll in diesem Punkt nicht länger einschränkend wirken. Das ist auch unsere Meinung. So kann ich mitteilen, dass die Fraktion Die Mitte/EVP einstimmig dafür ist, die Motion erheblich zu erklären. Alle Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die nun auf eine schnelle, hohe Prämienreduktion hoffen, muss ich allerdings enttäuschen. Das ist aber auch nicht nötig bei den tiefen Versicherungsprämien, wie wir sie im Thurgau bei guten Versicherungsleistungen bezahlen müssen. Die Gebäudeversicherung hat zwischenzeitlich einen automatischen Prämienrabatt-Mechanismus erarbeitet, der überzeugt und vom Preisüberwacher auch nicht beanstandet wurde. Die aktuellen Prämien sowie der Mechanismus sind akzeptiert. Fakt ist nämlich, dass es auch negative Finanzergebnisse geben kann, was wir nun leider auch erlebt haben. Ich bitte den Grossen Rat, die Zahl zu beachten, die ich nun nenne: 100'000 Mio. Das ist der Betrag, der durch die Gebäudeversicherung gedeckt werden muss, also des potenziellen Schadens. Da sind die vorhandenen 428 Mio. Franken gar nicht so viel. Wir haben vorhin gehört, dass dieser Betrag als hoch bezeichnet wird. Aber stellen Sie sich einmal die 438 Mio. gegenüber den 100'000 Mio. Franken vor. Da können Sie gar keine Balken einzeichnen. Wir sind damit leider nahe beim minimalen risikotragenden Kapital (RTK) von 410 Mio., und es ist noch ein weiterer Schritt bis zum anzustrebenden RTK von 615 Mio. Franken oder gar dem maximalen RTK. Der "Mechano" ist gut, aber wir sind auf einem tiefen Niveau. Die nötigen Reserven sorgten wegen ihrer Finanzgewinne für die Motion. Bis man aber aus den 428 Mio. ungefähr 187 Mio. Franken zusätzlich erwirtschaftet hat, dürfte es lange dauern.

**Zimmermann, SVP:** Im Namen der SVP-Fraktion bedanke ich mich bei den Motionären für die Einreichung des Vorstosses und beim Regierungsrat für die positive Beantwortung und Unterstützung des Motionsanliegens. Mit der bisherigen Regelung hat sich die Gebäudeversicherung die notwendigen Mittel für die Finanzierung durch Prämien zu beschaffen und zwar so, dass durch die Einnahmen die Schäden sowie der Betriebsaufwand, die Reserven und die Schadenprävention zu decken sind. Die Segmentsrechnungen in den jeweiligen Jahresberichten der Gebäudeversicherung, also "Prävention", "Intervention" oder "Versicherung", waren in der Vergangenheit jeweils mehrheitlich negativ ausgewiesen. Demgegenüber kann aber der Kapitalertrag, als quasi dritter Prämienzahler, in der Berechnung bisher nicht berücksichtigt werden. Dies hat oder hatte zur Folge, dass eine Anpassung bei der Kapitalerstattung, wie wir sie ja soeben erlebt haben, dazu führte, dass eine Prämienanpassung zur Finanzierung ausgelöst werden musste. Diese hat ja auch zu Unmut geführt. Die Kapitalerträge haben in der Vergangenheit einen grossen Teil zum Erfolg der Gebäudeversicherung beigetragen. Eine Verwendung der Erträge zur Finanzierung der Segmentsrechnungen war bisher jedoch nicht möglich. Die aktuelle gesetzliche Regelung ist ein zu starres Konstrukt, oder wie es die Motionäre

richtig schreiben, ein zu enges Korsett für die Gebäudeversicherung. Es soll neu möglich sein, dass mit Kapitalerträgen Aufwände gedeckt werden können. Dies ist eben nur möglich, wenn eine gesetzliche Anpassung, wie es das Motionsanliegen vorbringt, ermöglicht wird. Ich glaube, es ist der falsche Ansatz, daraus zu schliessen, dass nächstes oder übernächstes Jahr die Prämien sinken werden. Ich denke nicht, dass dies der Fall sein wird. Aber diese neue Regelung ermöglicht es, dass die Prämien längerfristig zu stabilisieren sind oder eventuell daraus eine Senkung ermöglicht wird. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für die Unterstützung der Motion.

**Schmid, SVP:** Die Stossrichtung der Motion ist aus Sicht der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sehr zu begrüssen. Die Prämien erhöhungen kamen anfangs 2022 doch sehr plötzlich und überraschend. 25 % sind auch sehr happig. Die Sektionen des Hauseigentümerversands wurden geradezu überrannt mit verärgerten Reaktionen. Das Korsett, das der Kanton der Gebäudeversicherung anlegt, das ist zu eng. Es werden finanziell zu einseitig nur die Prämieinnahmen berücksichtigt, und es ist sicher richtig, künftig auch Kapitalerträge und Kapitalgewinne zu berücksichtigen. Das ist auch bei anderen Versicherungen üblich, vor allem auch bei Pensionskassen. Wir dürfen nicht vergessen, die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer können die Gebäudeversicherung nicht frei wählen im Kanton Thurgau. Die Gebäudeversicherung hat ein Monopol. Ich danke Ihnen, wenn Sie die Motion erheblich erklären.

Regierungsrätin **Komposch:** Auch ich könnte rufen: Juhui. Denn ich habe gehört, dass eine Mehrheit des Rates diese Motion erheblich erklären wird. Das ist ganz im Sinne des Regierungsrates und des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung. Und trotzdem habe ich verschiedentlich, insbesondere von Kantonsrat Bruno Lüscher, Stimmen des Unmutes gehört bezüglich der Prämienhöhung. Prämien zu erhöhen – das ist und war dem Verwaltungsrat sehr wohl bewusst – ist kein attraktiver Entscheid, den man kommunizieren muss. Aber Prämien zu erhöhen, das war ein mutiger Entscheid und in der Sache der richtige Entscheid. Denn wir haben es uns nicht leicht gemacht und einfach so gedacht, dass unsere Kapitalausstattung erhöht werden müsste. Sondern wir haben eine Risikoanalyse beim Internationalen Rückversicherungsverband (IRV) in Auftrag gegeben. Diese hat klar und deutlich gesagt, dass wir heute eine ganz andere Ausgangslage haben als noch vor Jahren und unsere Kapitalausstattung einfach nicht ausreicht bei der Entwicklung, die wir in den letzten Jahrzehnten feststellen mussten. Wir haben diese Kapitalausstattung diskutiert. Das Minimalkapital liegt jetzt bei 410 Mio., das angestrebte bei 615 Mio., das Maximalkapital bei 820 Mio. Franken. Und ich muss sagen, dass wir mit all diesen negativen Abschlüssen in den letzten 15 Jahren, und es sind 10 an der Zahl, natürlich Mühe haben werden, diese Kapitalausstattung zu erreichen. Deshalb war die Prämienhöhung richtig. Wir sind in einen guten Prozess mit dem Preisüberwacher eingestiegen. Wir haben gemeinsam eine Lösung entwickelt, wie man in Zukunft Prä-

mienentscheide fällen wird, nach ganz klaren Strukturen gegen oben und gegen unten. Die Art der Kommunikation wurde uns oft vorgeworfen. Doch wir konnten nicht vorgängig kommunizieren, dass wir gedenken, die Prämien zu erhöhen. Wir konnten nicht fragen, wie das der Stimmbürger, die Stimmbürgerin oder der Grosse Rat sieht. So geht es also nicht. Vorwerfen kann man uns, dass wir die gesamte Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission nicht im Vorfeld miteinbezogen haben. Wir haben aus diesem Prozess gelernt. Wir sind auch verbesserungsfähig. Aber insgesamt war und ist es richtig, diese Prämien erhöht zu haben. Letztlich geht es um die Sicherheit unserer Gebäude, der Gebäude der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, und diesbezüglich hat der Verwaltungsrat zusammen mit dem Direktor den richtigen und auch einen mutigen Entscheid gefällt. Ich danke Ihnen, wenn Sie die Motion überweisen. Sie sind der Gesetzgeber, Sie haben es dann in der Hand, das Gesetz auszugestalten, – und dies erlaube ich mir aufgrund des Votums des Motionärs noch zu sagen – selbstverständlich in Zusammenarbeit mit der Regierung. Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

### **Beschlussfassung**

Die Motion wird mit 115:0 Stimmen erheblich erklärt.

**Präsident:** Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.

**9. Interpellation von Christian Stricker, Eveline Bachmann, Cornelia Zecchin, Kilian Imhof, Cornelia Hauser, Jorim Schäfer, Christian Mader, Marina Bruggmann vom 11. Januar 2023 "Flüchtlinge und Gastfamilien" (20/IN 40/443)**

**Beantwortung**

**Präsident:** Die Beantwortung des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Die Interpellanten und Interpellantinnen haben das Wort für eine kurze Erklärung, ob sie mit der Beantwortung zufrieden sind.

**Stricker, Die Mitte/EVP:** Im Namen der Interpellantinnen und Interpellanten bedanke ich mich für die zeitnahe Beantwortung der Interpellation. Das Thema Flüchtlinge und Gastfamilien ist aktueller denn je. Denn aufgrund der zunehmenden weltweiten Unruhen, in Kombination mit den klimatischen Verschärfungen, ist es nur eine Frage der Zeit, bis sich nächste Flüchtlingswellen in Gang setzen. Ergänzend wird uns je länger je bewusster, dass wir auf der Ebene der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) sehr aktuelle Herausforderungen haben. Pflegefamilien könnten hier ein wichtiger Faktor sein. In diesem Punkt überzeugt die Beantwortung des Regierungsrates nur teilweise. Wir hofften uns eine sorgfältigere Analyse zugunsten nächster Herausforderungen. Das ist eine Geschichte, die nicht zu schnell abgehakt werden darf. Deshalb **beantrage** ich Diskussion.

**Abstimmung:** Diskussion wird mit 107:0 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen.

**Stricker, Die Mitte/EVP:** Auf der verbalen und medialen Ebene bekam ich anfangs der Flüchtlingskrise den Eindruck, dass im Zusammenhang mit Gastfamilien primär die Risiken und Schwierigkeiten gesehen werden. Zwischendurch erklärte ich mir den Rückgang von Zuweisungen an Gastfamilien als sich selbsterfüllende Prophezeiung. Die Beantwortung ist ein echter Mehrwert, da sie sichtbar macht, wie wichtig unter anderem das Engagement der Kirchen insbesondere in der ersten Phase war, und wie sehr das Engagement der Gastfamilien geschätzt wird. Kürzlich bekam ich vom Initianten von "Kirchen helfen – Hilfe für ukrainische Flüchtlinge", Paul Bruderer, einige Zahlen: Am Donnerstag brach der Krieg aus. Am Sonntagnachmittag wurden erste Kirchen aktiv. Am Montag waren bereits erste Flüchtlinge unterwegs nach Frauenfeld. Stadtpräsident Anders Stokholm konnte am Dienstag, fünf Tage nach Kriegsausbruch, diese Flüchtlinge begrüßen. Gleichentags wurde die Website aufgeschaltet. Relativ schnell kamen Anfragen im Minutentakt. Zwei Teilzeitanstellungen wurden realisiert. Innert kürzester Zeit standen 2'000 Wohnungen zur Verfügung, und die Peregrina-Stiftung fragte an, ob sie von dieser Infrastruktur profitieren könne. Von Kantonsrat Reto Ammann erfuhr ich heute Morgen, wie innovativ sich die "SBW Haus des Lernens" ins Zeug legte. Innert drei Wochen ab Kriegsbeginn fanden sie 13 Pflegefamilien für UMA. Wir haben eine Bewegung erlebt,

die die hilfsbereite Lokalbevölkerung würdigt, die erkennt, was für eine Kraft gerade in Krisen mobilisiert werden kann, eine Dynamik, die nicht zuletzt auch zeigt, dass Gastfreundschaft im Christentum historisch eine grosse und ernst zu nehmende Komponente ist. Nach wie vor habe ich aber Fragen. So beim Punkt, in dem es heisst: Zivilgesellschaftliche und kirchliche Angebote können und sollen ergänzend wirken, wo der Staat kein Angebot bereitstellt. Wir brauchen keine Doppelspurigkeiten. Aber gibt es wirklich nur das Entweder-oder? Ein Beispiel: Ich wurde diesen Sommer über eine mediale Notiz darauf aufmerksam, dass im Kanton Basel-Landschaft das Amt für Kinder, Jugend und Behindertenangebote 2015 die Verantwortung übernahm für die Unterbringung der UMA im Rahmen der Kinder und Jugendhilfe. Sie begannen die Unterbringung von UMA zu professionalisieren, ebenso die Unterbringung in Pflegefamilien. Ich fragte nach und erfuhr, dass zurzeit im Kanton Basel-Landschaft 32 UMA bei Pflegefamilien leben. Weitere, rund 125 UMA werden in Wohngruppen betreut, und aktuell werden dringend zusätzliche Pflegefamilien gesucht. Um weiterzukommen, sucht der Kanton die Zusammenarbeit mit der Stiftung "Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL". Sie hoffen so, zusätzliche Plätze für UMA in Pflegefamilien zu gewinnen. Dies in der Annahme, dass die Stiftung mit ihrem evangelischen Hintergrund und ihren Netzwerken eine bisher für diese Aufgabe nur teilweise erreichte Bevölkerungsgruppe ansprechen wird. Ich spüre einen Kanton, der gezielt Synergien sucht und nutzt. Wenn wir Flüchtlinge aufnehmen, ist es im Interesse aller Beteiligten, dass die Integration schnell ermöglicht wird. Da kann es einfach einen Unterschied machen, je nachdem sogar einen grossen, wenn junge Erwachsene durch eine Pflegefamilie direkte Bezüge bekommen und sich nicht durch die Kumulation verschiedener Kulturen in einer Wohnung Unruheherde entwickeln. Ich weiss vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) Kanton Thurgau, dass man nach wie vor Gastfamilien hat, die bereit sind, Flüchtlinge aufzunehmen. Es ist gut möglich, dass darunter auch Familien sind, die bereit wären, sich als Pflegefamilie für UMA einzubringen. Aus meiner Sicht wäre es lohnend, solche Möglichkeiten im Sinne eines Miteinanders sowohl über das SRK wie auch über "Kirchen helfen" im Thurgau zu prüfen. Dann gibt es noch ein zweites Thema: die Souveränität unserer politischen Gemeinden. Es heisst unter Punkt 3, dass pauschale, kantonsweite Massnahmen dem Regierungsrat als wenig erfolgversprechend erscheinen. Ja, der Thurgau ist heterogen. Nicht einmal die Buchhaltungen der Gemeinden können direkt miteinander verglichen werden. Die Souveränität der politischen Gemeinden ist offenbar nirgends so gross wie im Kanton Thurgau. Aber ist es nicht gerade deshalb nötig, gut hinzuschauen und sich nicht vorschnell aus dem Rennen zu nehmen. Der Ruf der Sozialämter ist gemischt. Es wirft echte Fragen auf, wenn in der Rechnung 2022 der politischen Gemeinde X unter "Asylwesen Schutzstatus S" ein Gewinn von 90'000 Franken ausgewiesen wird, inklusive Verrechnung der Löhne des Verwaltungspersonals und der "internen Verrechnung Personal", und gleichzeitig dieselbe Gemeinde X nicht die empfohlenen Beiträge an Gastfamilien bezahlt. Das schmerzt. Es macht die Runde, wenn in der Gemeinde Y eine Gastfamilie eine hochschwängere Frau

und deren Familie aufnimmt, sich finanziell übernehmen muss und während Monaten von der Politischen Gemeinde keinen Rappen bekommt. Es ist nicht wirklich nachvollziehbar, wie eine Gemeinde Z pauschal entscheiden kann, ihren Gastfamilien jeweils nur die Hälfte der Beiträge auszubezahlen. Die Thurgauer Konferenz öffentlicher Sozialämter (TKöS) kennt solche Geschichten. Ich habe mit Jürg Bruggmann telefoniert, dem Präsidenten der TKöS. Er äusserte sich dahingehend, dass ihnen Qualität ein Anliegen sei und die vier "M": "Man muss Menschen mögen" elementar seien. Leider stünden bei einigen Sozialämtern aber Leute an der Spitze, die eigentlich Menschen nicht mögen. Solche Geschichten sind nicht die Regel. Die Sozialämter haben zugelegt im Bereich Strukturierung. In letzter Zeit gelangen zentralisierte Zusammenschlüsse, um kompetenter handeln zu können. Sozialämter haben sich mächtig ins Zeug gelegt während der Flüchtlingskrise, zum Teil grenzwertig intensiv. Da läuft wirklich vieles gut. Das zeigt sich in konkreten Beispielen. Letzte Woche machte ich einen kurzen Besuch bei "Pro Schule Ost". Da ist eine Frau R. Sie hat seit Kriegsbeginn eine ukrainische Familie bei sich zu Hause. Den oberen Stock hat sie leergeräumt und im Badezimmer eine Kochnische eingerichtet. Es zogen die Ehefrau mit ihrem Sohn und die Schwiegermutter ein. Mittlerweile kam auch der Ehemann dazu. Eine wunderschöne Geschichte, die gut funktioniert. Mittlerweile arbeitet die Ehefrau in einer Spitalküche und hat kaum mehr Unterstützung vom Kanton nötig. Ich fragte Frau R., wie es mit dem Sozialamt gelaufen sei. Sie antwortete mir, es sei top gelaufen, sie hätten die vollen Beiträge unkompliziert und schnell bekommen. Wir haben also einen Mix von verschiedenen Erfahrungen. Gerade deshalb ist es aus meiner Sicht lohnend, beispielsweise das Thema Rekursmöglichkeiten zu klären, offensiv zu kommunizieren und kantonsweit zu koordinieren. Jürg Bruggmann leitet in Weinfelden das Sozialamt. Er hat mir sichtbar gemacht, dass eine Gastfamilie aus Weinfelden beim Departement für Finanzen und Soziales vorstellig wurde mit einem Rekurs. Der Rekurs wurde abgelehnt, da Weinfelden aufgrund des nahen Verwandtschaftsgrades zu Recht Finanzen für die Wohnsituation nicht in der vollen Höhe ausbezahlt. Gleichzeitig sagte mir Michael Anderegg, Geschäftsleiter des SRK Kanton Thurgau, er habe den Eindruck, dass die Gemeinden machen könnten, was sie wollten. Die oben erwähnte Gemeinde Z, die nur die Hälfte der Beiträge auszahlte, erwähnte die Option Rekurs in ihrem Schreiben an die Gastfamilie nicht. Was gilt nun, gibt es Rekursmöglichkeiten? Wenn uns die Souveränität der Gemeinden wichtig ist, so ist hier Klärung nötig. Zumindest die Rekursmöglichkeiten müssen kantonsweit geklärt werden. Das muss im Interesse aller Beteiligten sein. Bei dieser Thematik wären wir dankbar, wenn durch den Regierungsrat anstelle einer schnellen Antwort ein systematisches und sorgfältiges Weiterverfolgen der Thematik erfolgen würde.

**Zecchin**, FDP: Allein reisende Kinder, Mütter mit ihren Kindern, Familien, Seniorinnen und Senioren aus der Ukraine: Sie kamen zu uns, um Schutz zu suchen. Wir haben geholfen und tun dies immer noch. Anfangs musste alles schnell gehen. Mit grosser Hilfs-

bereitschaft ist überall schnell und pragmatisch gehandelt worden. Wir haben uns als Gesellschaft engagiert, um Menschen in Not zu helfen. Dabei haben auch alle gelernt. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation. Hilfreiche Auswertungen zu diesem Ereignis gibt es auch von der Stadt Kreuzlingen und aus Studien wie "Wohnen statt Unterbringung. Potenziale der privaten Unterbringung für die soziale Integration von geflüchteten Menschen" der Hochschule Luzern (HSLU). Gründe für die private, spontane Hilfe gibt es gute. Man hat Platz und Raum zum Teilen. Die Kinder sind ausgeflogen. Es gibt immer Platz am Tisch für Menschen in Not. Auffallend oft sind es Personen mit eigener Flüchtlingsvergangenheit in der Familie, die Unterkunft geben. Es ist viel persönliches Engagement bei den Gastfamilien zu sehen. Einige verzichten sogar auf staatliche Finanzierung. Man will etwas für die Menschen in Not machen. Einen grossen Dank an alle Gastfamilien bei dieser nun doch schon länger dauernden Aufgabe! Hat man doch im Frühling des letzten Jahres nicht mit der langen Dauer des Aufenthaltes der Gäste gerechnet. Ein paar Anregungen möchte die FDP-Fraktion in diese Diskussion einbringen. Allgemein wird sehr bedauert, dass seitens Kanton und Gemeinden gegenüber den Gastfamilien anfangs kaum informiert wurde. Bei den allein reisenden Gastkindern brauchte es viel Zeit, bis die Zulassung als Pflegefamilie erteilt wurde und ein Pflegevertrag zustande kam. Dahinter stehen Monate der Ungewissheit für die Gasteltern. Die Zuständigkeit der Gemeinden bei der Ernennung eines Beistandes wird hier als Nachteil angesehen, denn damit sind zu viele verschiedene Ansätze vorhanden. Eine einheitliche Regelung im Kanton ist gewünscht. Allgemein als guter Ansatz angesehen wird eine Flüchtlingskoordination, wie zum Beispiel in Kreuzlingen vorhanden. So sind die Ansprechpersonen bei Problemen bestimmt. Vier Anregungen bei allein reisenden minderjährigen Flüchtlingen. 1. Eine kantonale einheitliche Regelung der Entschädigungen der Gastfamilien. Dies verhindert Unzufriedenheit und verstärkt für die Gastfamilien das Gefühl, geschätzt zu sein. 2. Mehr Verantwortung in die Pflegefamilie geben. Dies kann durch intensiven Austausch mit den Behörden geschehen. Mit einem runden Tisch von Behörden und Gastfamilien soll schneller auf individuelle Fragen geantwortet werden können. Bei regelmässigen Treffen von Gastfamilien und Behörden können die unterschiedlichen Erfahrungen ausgetauscht werden. Auch das Verständnis für Abläufe und Prozesse bei den Behörden wird durch solche Treffen gefördert. Zudem sollte das Thema Generalvollmachten näher betrachtet werden. Gerade bei Problemen in schulischen Belangen dauert der Weg über die KESB zu lange. Auch die Eröffnung eines Bankkontos sollte nicht zu kompliziert sein. Oft besteht ein Kontakt zu den Eltern in der Ukraine. Die Herausforderung ist immer das Gebot der Gleichbehandlung aller Pflegeverhältnisse. 3. Pflegezeit verlängern? Die Pflegekinder werden volljährig. Was passiert dann? Pflegefamilien werden zu Gastfamilien. Hier gelten unterschiedliche Ansätze der Unterstützung. Soll man die Pflegezeit verlängern? Wie verträgt sich das mit der Gleichbehandlung aller Pflegeverträge? Es sind viele offene Fragen zu diskutieren. 4. Das Wohnen. Andere Kantone kennen Programme für Wohnformbegleitung. In Kreuzlin-

gen gibt es beispielsweise gute Erfahrungen mit der Kollektivunterkunft im Hotel Bahnhof Post. Hier können bei Abwesenheit der Gastfamilien auch Jugendliche temporär wohnen. Bei allem dürfen wir nicht vergessen, was die Schule alles leistet. Hier wurde sehr schnell reagiert und das Maximum gemacht. Vielen Dank an die Schulen, welche nach Corona einmal mehr grosse Flexibilität bei ausserordentlichen Ereignissen gezeigt haben. Mit den Gästen aus der Ukraine gibt es vielfältige Erfahrungen. Ihre Dankbarkeit zu sehen und zu spüren, bereichert das menschliche Miteinander.

**Schallenberg, SP:** Leider wütet der russische Angriffskrieg in der Ukraine noch immer, und es ist kein Ende in Sicht. Täglich sterben Menschen einen gewaltsamen Tod, und immer noch suchen Menschen Schutz und Sicherheit, wie weitere zehn Millionen Menschen weltweit. Zu viele Orte auf unserer Erde sind geprägt vom bewaffneten Kampf um Macht und Geld. Wir können uns glücklich schätzen, dass wir in einem Land leben, in dem man sich sicher fühlen kann und auch nicht verfolgt wird wegen der eigenen Meinung oder Religion. Unsere Freiheit und Sicherheit ist aber nicht einfach gegeben, sie wurde über Jahrhunderte erarbeitet und erkämpft. Frieden und Freiheit herrscht nur dann, wenn alle Gruppierungen am gesellschaftlichen Zusammenleben und an der gemeinsamen Entwicklung teilhaben können und Verantwortung übernehmen. Thurgauerinnen und Thurgauer übernahmen bei Ausbruch des Ukrainekrieges Verantwortung, handelten solidarisch und nahmen Menschen bei sich auf. Ich frage mich, weshalb nicht dieselbe Solidarität bei anderen Flüchtlingen entstand. Während Busse vom Thurgau in die Ukraine fuhren und Flüchtlinge abholten, starben und ertranken gleichzeitig Kinder, Männer und Frauen im Mittelmeer. Tragisch, aber wahr. Nun zur gelebten Solidarität im Thurgau: Die Beantwortung der Fragen durch den Regierungsrat ist freundlich ausgefallen. In einer europäischen Welle der Solidarität haben auch Thurgauerinnen und Thurgauer Flüchtende in ihren Häusern und Wohnungen aufgenommen. Leider auch ohne zu überlegen, wie sich das Zusammenleben gestalten soll und kann. Zu oft kam es zu Zerwürfnissen zwischen Gastgebenden und Geflüchteten. Dann war der Ruf an die Gemeinde schnell gemacht, im Sinne von: Wir haben den Menschen geholfen, aber ihr müsst sie jetzt sofort andernorts unterbringen, weil es bei uns nicht mehr geht. Oder der Ruf nach Entschädigung für die Unterbringung, im Sinne von: Wir waren solidarisch, und jetzt brauchen wir aber Geld dafür, und zwar vom Staat. In diesem Kontext bedanke ich mich beim Regierungsrat für die klare Antwort zu Frage 4: Die Aufnahme schutzbedürftiger Personen durch eine Gastfamilie erfolgt freiwillig, und es besteht daher kein Anspruch auf eine Entschädigung. Das ist die Grundlage, und das ist gut so, denn grundsätzlich sollte humanitäres Handeln nicht mit Geld aufgewogen werden. Natürlich geht es dann weiter mit den Fragen, wie alles geregelt werden soll, beispielsweise, dass die Helfenden nicht auch noch viel Geld in die Finger nehmen müssen. In dieser schwierigen Situation, als dieser Krieg losging, waren viele Gemeinden zu Beginn schlichtweg überfordert mit der Unterbringung und der Begleitung der Asylsuchenden und auch gleichzei-

tig mit den vielen Fragen von Pflegefamilien und anderen Menschen rundherum, die auf sie einprasselten, die sie aber auch selbst noch gar nicht beantworten konnten. Alle Gemeinden mussten ihren eigenen Weg finden und da wären frühzeitigere und klarere Empfehlungen des Kantons gewünscht gewesen. Zu viele Gemeinden fühlten sich zu diesem Zeitpunkt alleine gelassen. Bis die Empfehlungen des Verbandes der Thurgauer Gemeinden (VTG), der TKöS und des Sozialamtes des Kantons Thurgau kamen, hatten sich die meisten Gemeinden schon selbst ein System aufgebaut. Dementsprechend ist es logisch, dass diesbezüglich eine grosse Heterogenität entstand. Es war nicht sofort alles gleich, aber jede Gemeinde hatte ja auch ihren Auftrag selbst zu erfüllen. Die schnelle, flexible und grosse Hilfe von Freiwilligen, Gastfamilien und kirchlichen Organisationen war extrem wertvoll und auch wichtig zu diesem Zeitpunkt für die Menschen auf der Flucht. Im zweiten Atemzug dann aber gleich die hohle Hand zu machen, das hat mich persönlich ziemlich gestört. Regelstrukturen aufzubauen, wie sie die Gemeinden anzubieten haben, und sich dabei an das Gleichbehandlungsprinzip halten zu müssen, ist genau aus diesem Grund nicht ganz so einfach und dauert meistens etwas länger als bei Organisationen, die einfach mal loslegen können und erst in zweiter Linie auf Absprachen und Konventionen Rücksicht nehmen müssen. Auch wenn meine Einschätzung der Sachlage nicht in rosaroten Tüll gepackt ist, möchte ich an dieser Stelle nochmals betonen, dass die Bewältigung der ersten, grossen Flüchtlingswelle des Ukrainekrieges ohne das beherzte Engagement der Zivilbevölkerung nicht machbar gewesen wäre und nicht funktioniert hätte. Es entstanden sehr viele und wertvolle Kontakte, und vielerorts entstanden auch richtige Freundschaften. Dass dieses System der Gastfamilien nicht überall gleich harmoniert, ist logisch, und dementsprechend muss man auch attestieren, dass die Gastfamilienunterbringung für die einen absolut genial und für andere Konstellationen aber auch eine Qual sein kann. Dann noch ein kleiner Nachsatz: Ich bin Leiter der Sozialen Dienste Untersee & Rhein, und Sie können mir glauben: Ich mag Menschen.

**Hug, GLP:** Ich verlese das Votum des aus dem Rat zurückgetretenen Fraktionskollegen Jorim Schäfer: "Wir danken der Regierung für die Beantwortung der Interpellation. Es freut uns, dass sie das grosse Engagement der kirchlichen Organisationen, von Privaten und Gemeinden, um schutzbedürftige Personen aus der Ukraine unterzubringen, wertschätzt. Auch vergessen wir nicht, dass der Regierungsrat nach Ankunft der ersten Flüchtlinge aus der Ukraine 100'000 Franken humanitäre Soforthilfe gesprochen hat. Was uns aber in der Beantwortung des Regierungsrates fehlt, sind Fakten, Zahlen und konkrete Konzepte. Auch wenn Flüchtlinge aus der Ukraine bei einer privaten Unterbringung 90 Tage nicht meldepflichtig sind, wissen die Gemeinden ziemlich genau, wie viele Personen aus der Ukraine aktuell wie und wo wohnhaft sind. Nach 90 Tagen müssen nämlich beherbergte Flüchtlinge gemeldet werden. Der Kanton müsste nur bei den Gemeinden nachfragen, beziehungsweise die Gemeinden müssten dem Kanton in be-

stimmten Abständen die Zahlen liefern. Das wäre umsetzbar. So hätte der Kanton eine wichtige Übersicht – auch bezogen auf zukünftige Krisen. Betreffend die Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen scheint es ein kantonaler Flickenteppich zu sein. Einige Gemeinden haben sich diesbezüglich sehr gut und vorbildlich organisiert, wie beispielsweise Bischofszell: Sehr früh wurde zwischen Kirchen, Schulen und Gemeinde koordiniert, Unterkünfte bereitgestellt, eine Website für Sachspenden aufgeschaltet, Übersetzerinnen und Übersetzer eingesetzt sowie Fahrdienste für Arztbesuche und die Registrierung in Altstätten organisiert. Oder Kreuzlingen, das eine Taskforce einsetzt und das Hotel Bahnhof Post für ukrainische Flüchtlinge mietet. Oder, wie bereits erwähnt, die Privatschule SBW Talent-Campus Bodensee in Kreuzlingen, die 43 Personen, Hockeybuben und ihre Familien, aufgenommen hat. Etliche andere Gemeinden haben es gleich oder ähnlich gehandhabt. Da gibt es aber auch Gemeinden, die froh waren, dass die Kirchen oder Private diese Aufgabe übernommen haben. Und da gibt es wohl auch Gemeinden, die fast keine oder wenige Flüchtlinge aufgenommen haben. Punkto Entschädigung für Private, die ukrainische Flüchtlinge beherbergen, gibt es die Empfehlung, dass pro Monat und erwachsene Person 200 Franken und pro Kind und Monat 100 Franken ausgerichtet werden können. Weil diese Empfehlung freiwillig ist, setzen sie die Gemeinden sehr unterschiedlich um. Einige halten sich an die Empfehlung, andere geben die Hälfte der Empfehlung, und wiederum andere richten keine Beträge aus. Es wäre nett, wenn Gemeinden einen Betrag ausrichten – vor allem, wenn Private über Monate eine Unterbringung anbieten. Schliesslich entlasten diese Privaten die Gemeinden organisatorisch und finanziell. Wir sind der Meinung, dass in der Flüchtlingsunterbringungsfrage eine einheitlichere Handhabung durch den Kanton gesteuert werden sollte – Gemeindeautonomie hin oder her. Es sollte nicht sein, dass fast jede Gemeinde es anders macht. Eine gewisse kantonale Koordination zwischen den einzelnen Institutionen und Organisationen bräuchte es. Gerade für die Zukunft wäre eine "Best Practice-Strategie" wünschenswert und wichtig.

**Neuweiler, SVP:** Nach den emotionalen Ausführungen des Interpellanten ist es mir, auch als Vorstandsmitglied der TKöS, wichtig, dass das Thema nun auch auf einer sachlichen Ebene diskutiert wird. Die SVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation. Seit dem Angriffskrieg im Februar 2022 und der Einreichung der Interpellation im Januar dieses Jahres hat sich die herausfordernde Situation in der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine beruhigt. Die Regelstrukturen sind aufgebaut, und viele Unklarheiten im Umgang mit dem Status S und den Gastfamilien konnten geklärt und institutionalisiert werden. Der Zustrom der Ukraineschutzsuchenden hat zudem spürbar abgenommen. Der Angriffskrieg von Russland auf die Ukraine löste in der Bevölkerung eine Welle der Solidarität aus. Viele erklärten sich bereit, Geflüchtete bei sich aufzunehmen. Diesem selbstlosen Handeln unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger ist mit grosser Wertschätzung und Dank zu begegnen. Auch der

Kanton zeigte sich grosszügig, indem er die volle vom Bund pro Flüchtling erhaltene Globalpauschale an die Gemeinden weiterleitete. Dieses Vorgehen, zusammen mit der solidarischen Bereitschaft der Zivilgesellschaft und kirchlichen Organisationen, trug dazu bei, dass der Flüchtlingsansturm in kurzer Zeit bestmöglich bewältigt werden konnte. Das neue Modell der Gastfamilien für Geflüchtete und der Schutzstatus S stellten die sozialen Dienste der Gemeinden anfänglich aber auch vor neue Herausforderungen. Einerseits waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Dienste mit der Ungleichbehandlung zwischen Personen mit Status S und den Personen mit einer vorläufigen Aufnahme konfrontiert und andererseits belasteten die unterschiedlichen Erwartungen der Gastfamilien die Arbeit der Sozialämter zusätzlich. Um zumindest ein einheitliches Vorgehen in der Entschädigung der Gastfamilien zu erreichen, hat die TKoS in Zusammenarbeit mit dem VTG eine Empfehlung erarbeitet. Diese Empfehlung wurde von kantonaler Seite unterstützt, hat jedoch keinen bindenden Charakter. Dennoch wurde sie in den meisten Gemeinden umgesetzt. Die vergangenen Monate zeigten, dass nach anfänglicher Dankbarkeit von Seiten der Geflüchteten und Solidarität der Gastfamilien das Zusammenleben auch Spannungen ausgesetzt ist und es einen langsamen und stetigen Wechsel von Privatunterkünften in Gemeindestrukturen gibt. Das Bedürfnis nach Gastfamilien hat abgenommen. Grundsätzlich erweist sich das Modell Gastfamilie nebst den Gemeindeunterkünften als ein weiteres, wertvolles und geeignetes Instrument, um Personen aus dem Asylbereich unterzubringen, das so auch für Flüchtlinge aus anderen Staaten geeignet wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gastfamiliensystem ein niederschwelliges Angebot in Bezug auf die Anforderungen an eine Gastfamilie und auch deren Entschädigung bleiben soll. Noch ein Wort an die Kirchen: Die Kirchen haben zur Bewältigung der Flüchtlingskrise viele Ressourcen eingesetzt, wofür ihnen ein grosser Dank gebührt. Jedoch gibt es auch immer wieder Situationen, die von Kirchenangehörigen genutzt werden, um zu missionieren. Dies muss ganz klar unterbunden werden. Die Gastfamilien sollen bedürfnisorientiert agieren und eine neutrale Umgebung bieten. Die Gemeindeautonomie und das föderalistische System erlauben ein den Verhältnissen in den Gemeinden angepasstes Handeln. Dass eine gute Kommunikation und Aufklärung zwischen den Gemeinden und den Gastfamilien wichtig ist, wurde schnell erkannt und umgesetzt. Ebenso muss ein einheitlicher Umgang mit den Gastfamilien das Ziel sein, ob dies zukünftig mit dem Schweizerischen Roten Kreuz als Anlaufs-, Aufsichts- oder Vermittlungsstelle oder autonom in den Gemeinden erfolgt, kann bei steigendem Bedarf immer noch geklärt werden. Ein pragmatisches Vorgehen im Sinne von "so viel wie nötig, so wenig wie möglich" muss dabei im Vordergrund stehen. Von Regulierungen von Seiten Kanton ist abzusehen und die Gemeindeautonomie hoch zu halten. Die Verteilung der Flüchtlinge muss koordiniert und gemäss dem Verteilschlüssel "Asyl" stattfinden, damit die Regelstrukturen wie Gemeinde, Unterkünfte und die Schulsysteme nicht überlastet werden. Speziell muss vulnerablen und wenig gebildeten Personen, die Gemeinden wie auch Gastfamilien vor zusätzliche Herausforderungen stellen, Rechnung

getragen werden. Es ist wichtig, dass in Zukunft Synergien zwischen bestehenden Organisationen genutzt und eine Zusammenarbeit angestrebt wird.

**Hauser, GRÜNE:** Die Beantwortung unserer Fragen zur Situation der geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer in Gastfamilien fällt im Nachhinein sehr wohlwollend aus. Der grösste Dank geht aber an alle Menschen, die schnell und unkompliziert Wohnraum zur Verfügung gestellt haben. Anspruch auf finanzielle Unterstützung war aufgrund der Freiwilligkeit nicht gegeben. Obwohl dies im Nachhinein durch den Verband der Thurgauer Gemeinden (VTG) und die Thurgauer Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS) nachgebessert wurde, hielten sich nicht alle Gemeinden daran. Eine Empfehlung alleine reicht bekanntlich nicht aus. Es müssten verbindliche Vereinbarungen sein. In diesem Sinn müssen auch die Beitragsentschädigungen überdacht werden. Die 200 Franken pro erwachsene Person beziehungsweise 100 Franken pro Kind im Monat sind ein wahrlich kleiner Tropfen, um den Lebensunterhalt in einer Krisensituation in unserem Land zu bestreiten. Es geht nicht darum, mit der grossen Kelle Gelder auszuschütten. Aber praktikable Beträge müssten jetzt diskutiert werden, gerade auch im Hinblick auf die Ungleichbehandlung mit den geflüchteten Menschen, die sich bereits vor dem Krieg in der Ukraine bei uns aufhielten. Im Juni 2023 wurden endlich Leistungsvereinbarungen für die Unterstützung von Geflüchteten, Gastfamilien und Partnerorganisationen festgelegt. Familien, die durch die Schweizerische Flüchtlingshilfe vermittelt wurden, bezog man in diese Leistungsvereinbarung mit ein, alle anderen nicht. Weshalb diese Strukturen nicht auch auf private Anbieter ausweiten? Inzwischen hat sich das Problem durch die Abnahme der Flüchtlingsströme aus der Ukraine sozusagen selbst reguliert. Doch angesichts der aktuellen Weltlage schadet es nicht, Evaluationen, wie sie in Kreuzlingen gemacht wurden, auch in anderen Orten durchzuführen. Aufgrund gemachter Erfahrungen werden wir auf zukünftige Flüchtlingsströme besser vorbereitet sein, denn voraussichtlich werden die Menschen aus der Ukraine nicht die letzten sein, die in der Schweiz Zuflucht suchen.

**Imhof, Die Mitte/EVP:** Angesichts der Gewalt im Nahen Osten geht fast vergessen, dass der Krieg in der Ukraine unvermindert weiter wütet. Zurzeit beißen sich beide Kriegsparteien in Grabenkämpfen fest, und die Auswirkungen für die Zivilbevölkerung sind anhaltend schrecklich. Die Betroffenheit beim Ausbruch des Ukrainekrieges und die darauffolgende Welle der Solidarität in der Schweiz und bei uns im Thurgau haben mich sehr gefreut. Alle waren sich einig, dass der Zivilbevölkerung geholfen werden muss und Flüchtlinge aufgenommen werden sollen. Der Schutzstatus S war unbestritten. Die Ersthilfe war teils unkoordiniert, da das Ausmass und das Tempo viele überforderten. Die zivilgesellschaftliche und kirchliche Hilfe war beispielhaft und half den staatlichen Organen, die Herausforderung besser zu bewältigen. Dass diese Koordination ein anderes Mal verbessert werden kann, darüber sind sich alle einig. Die Fragen sind, wer dies übernehmen soll, ob die Peregrina-Stiftung dazu wirklich genügend Ressourcen hat und der Kan-

ton kommunikativ und auch koordinativ aktiver sein sollte. Besonders wenn es Schwierigkeiten mit der Unterbringung und dem Zusammenleben mit ukrainischen Flüchtlingen gibt, wird immer öfter Kritik laut. Bei der Beschulung der ukrainischen Kinder standen die lokalen Schulen vor grossen Herausforderungen und erlebten oft keine oder nur ungenügende Unterstützung. Die Situation hat sich zwar beruhigt und längerfristige Lösungen wurden gefunden. Eine bessere Koordination am Anfang einer Krise ist aber nach wie vor gefragt. Die Fraktion Die Mitte/EVP bedankt sich bei der Regierung für die informativen Antworten zu den Fragen der Interpellation. Gleichzeitig wünschen wir uns eine ausführlichere Auswertung der Situation und weitergehende Konsequenzen daraus. Ich frage mich, ob bei der Auswertung insbesondere die kirchlichen Organisationen und das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) genügend einbezogen worden sind. Denn eines ist angesichts der Zukunftsaussichten betreffend Klimaerwärmung und weltweiten politischen Veränderungen sicher: Wir werden wieder lokale, regionale und globale Krisen auf uns zukommen sehen. Sie werden uns, die Schweiz, den Kanton Thurgau und jede Gemeinde vor grosse Herausforderungen ähnlicher Art stellen. Die Krisen machen auch in Zukunft an der Schweizer Grenze nicht Halt und werden uns weiterhin unmittelbar oder mit Verzögerung betreffen. Klar ist auch, dass Krisen oft unerwartet auftreten und immer wieder verschieden sind. Sie haben aber auch Gesetzmässigkeiten. Darum ist es wichtig, dass wir aus dem Fazit einer ausführlichen Auswertung die Konsequenzen für die kommenden Krisen ziehen, um dann adäquat und schnell handeln zu können.

**Madörin, EDU:** Ich verlese das Votum meines Fraktionskollegen Christian Mader: "Die EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation. Wir haben uns intensiv damit auseinandergesetzt. Sehr positiv werten wir die anfängliche, äusserst unkomplizierte und rasche Hilfe, die den Flüchtlingen geboten wurde, vorab vor allem durch kirchliche und private Engagements. Dies sei an dieser Stelle im Namen der EDU-Fraktion allen Kirchen und Gastfamilien, die sich selbstlos eingesetzt haben, herzlich verdankt. Natürlich sind solche einschneidenden Veränderungen für Flüchtlinge wie auch für Gastgeberinnen und Gastgeber nicht ein Selbstläufer. Es braucht gegenseitiges Verständnis und Toleranz sowie idealerweise genügend Wohnraum für Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten aller Beteiligten. Die anfänglichen kommunikativen Schwierigkeiten zwischen den Gemeinden respektive deren sozialen Diensten und den Gastfamilien haben sich mit zunehmender Dauer und dem Aufbau der Regelstrukturen in den Ämtern stark reduziert. Dass nicht alle Familien Flüchtlinge aufnehmen können oder wollen, ist Fakt und soll so stengelassen werden. Die ungewisse Dauer einer Aufnahme von Flüchtlingen sowie die sprachlichen und kulturellen Barrieren sind vorhanden und können den gegenseitigen Umgang erschweren. Das kann sehr belastend sein. Der Status S hat klar die Rückkehr orientierte Soforthilfe zum Ziel. Es ist eine Toplösung für schnelle Aufnahme für einige Monate. Durch die Gastfamilien war eine schnelle Einführung in die lokalen Begebenheiten möglich, und sie waren eine unverzichtbare Mithilfe in der An-

fangszeit, in der viele überfordert waren. "Die Stärke des Volkes misst sich am Wohl der Schwachen". Dieses Zitat aus unserer Verfassung ist schnell gesagt, aber anspruchsvoll zu halten. Rund die Hälfte der ukrainischen Flüchtlinge wurde in der Anfangsphase durch Gastfamilien aufgenommen. Diese haben unsere Verfassung eindrücklich gelebt und sollen darum anerkannt und gewürdigt sein.

**Dätwyler Weber, SP:** Es kommt jetzt ein bisschen ein anderes Votum. Mit grossem Interesse habe ich die Beantwortung zur Interpellation zur Kenntnis genommen. Es tönt vieles gut und plausibel, alles scheint flott vorwärts gegangen zu sein. Nun, aus Sicht der Stadt Frauenfeld und vielen anderen Gemeinden ist diese Aussage als etwas zynisch zu beurteilen. Nicht nur waren es die Gemeinden, bei denen von Mitte bis Ende März 2022 aus heiterem Himmel Dutzende von Personen vor den Türen der sozialen Dienste standen, sondern sich auch mit den Gastfamilien auseinandersetzen durften. Ja, Auseinandersetzungen gab es deren viele. Unverständnis für die Regeln der Sozialhilfe, Unverständnis für wenig bis keine staatliche Unterstützung sind – höflich ausgedrückt – die nettesten Aussagen. Frauenfeld hat nicht nur eine Taskforce Ukraine und damit einen Fachstab Flüchtlinge eingesetzt, sondern auch ab Mitte Mai 2022 einen runden Tisch für alle Anliegen der Gastfamilien ins Leben gerufen. So konnten Fragen geklärt, Wissen vermittelt und Gespräche direkt angegangen werden. Zudem hatten wir Hilfe durch eine Privatinitiative zur psychologischen Betreuung der teilweise sehr konfliktbehafteten Beziehungen zwischen Gastgebern und Gästen. In vielen Familien entstanden Freundschaften, in anderen war es eben eher eine Zweckgemeinschaft, und die dauerte zum Teil länger als geplant. In Frage 5 wird von den Interpellantinnen und Interpellanten gefragt, wie die Unterstützung des SRK in dieser Situation war. Aus Sicht der Stadt Frauenfeld war es keine Erfolgsgeschichte. Wir hatten schon eine betreuende Person mit ukrainischen Wurzeln angestellt, bis der Kanton Thurgau und das SRK überhaupt auf die Idee einer Betreuung der Gastfamilien kam. Zudem wurde kein Datenaustausch gewünscht, wer wo in der Gemeinde Gäste hatte und wie lange beherbergen würde. Dies führte zu einigen und ziemlich herausfordernden Hauruckübungen. Es ist allein meinen Mitarbeitenden zu verdanken, dass vieles speditiv und unkompliziert über die Bühne ging. Ich bin überzeugt, dass in vielen Gemeinden Eigeninitiative entwickelt wurde, weil das Warten auf den Kanton und seine Partner leider viel zu lange ging. Der Antwort des Regierungsrates könnte man entnehmen, dass alle auf das Angebot des SRK gewartet hätten. Wir wissen aber aus der Praxis, dass man sich in der Krise allein am schnellsten hilft und das ohne Einschränkungen. Unsere Gastfamilien – am Anfang immerhin 50 Familien – waren nämlich selten über das SRK angeheuert worden, sondern meist über private oder kirchliche Kontakte. Damit ist auch geklärt, wieso so wenig in den Gemeinden von diesem Angebot profitiert wurde.

**Dietz**, Die Mitte/EVP: Kurz vor dem Mittag noch eine Predigt. Nein, ich will es nicht in die Länge ziehen, vieles ist gesagt. Aber es ist mir doch ein grosses Anliegen, allen liebenden Menschen zu danken, insbesondere den Gastfamilien. Es wurde schon mehrmals gesagt, aber ich habe eine grosse Wertschätzung, die ich hier ausdrücken will. Unter der Leitung von "Kirchen helfen" konnten innerhalb kurzer Zeit viele Personen mobilisiert werden, damals im Frühling 2022. Wir haben das erlebt, gleich wie in einem Gleichnis, als Jesus gefragt wurde, was denn Nächstenliebe sei. Er hat mit der Geschichte vom barmherzigen Samariter geantwortet. Dieser hatte sich berühren lassen von der Not, nicht gefragt, wer der Verletzte sei, sondern geholfen. Er liess sich berühren und hat danach gehandelt, nachdem sein Herz geschrien hatte. Er sah die Not, sah die Möglichkeiten, wie er helfen konnte. So erklärte Jesus die Nächstenliebe. Genau diese tätige Nächstenliebe haben wir hier im Thurgau und in der ganzen Schweiz erlebt. Ich habe mich wirklich gefreut darüber. Vielen Dank an alle, die die unsägliche Not gespürt haben, sich berühren liessen und unverzüglich und pragmatisch geholfen haben. Dank an jene, die Unterkünfte zur Verfügung gestellt, Essen gekocht, Bekleidung organisiert haben und noch vieles mehr. Ich habe Hochachtung vor ihnen allen. Natürlich ist es gut, dass in einem späteren Zug Bund, Kanton und die Gemeinden aktiv wurden. Doch diese schnelle, unbürokratische und bedingungslose Hilfe können nur Menschen mit einem grossen und einem bewegten Herzen leisten. Pfarrer Ernst Sieber hat einmal eine Stadträtin zitiert, die gesagt hat, dass der Staat nicht lieben könne. Es brauche die Menschen, hat er ergänzt. Ich bin überzeugt, dass diese Menschen auch bei einer nächsten Krise, bei einer nächsten Welle, da sein werden für ihre Mitmenschen. Es ist in ihren Genen, in ihren "Samaritergenen", dass sie helfen, dass sie Nächstenliebe leben. Die christlichen Gemeinden tun dies als eine ihrer wichtigsten Aufgabe und das ist gut so. Zur Kritik, dass christliche Gemeinden dann den Anspruch haben, zu missionieren: Ich denke, da braucht es diese Sensibilität der kirchlichen Gemeinden, dass wir als Vertreterinnen und Vertreter der christlichen Gemeinden dieses Gottesvertrauen auch vorleben können. Das hat sich bewährt über ganz viele Jahrhunderte. Es geht darum, dass Menschen wieder eine neue Hoffnung, eine Zukunft erhalten können. Aber da braucht es wirklich auch sensible Akteure in den Kirchgemeinden und christlichen Organisationen. Im Hinblick auf neuen Krisen ist es sicher wichtig und gut, wenn unsere Ämter, unsere Räte und die Regierungen laufend mit den genannten Organisationen und den ehrenamtlich Tätigen in gutem Austausch sind und frühzeitig diese Ressourcen erkennen und in ihre Überlegungen und Planungen einbauen.

Regierungsrat **Martin**: Es war eine spannende Diskussion. Ich stelle fest, dass sich der Rat in der Diskussion auf die Frage der Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine beschränkt. Das hat auch der Regierungsrat bei der Beantwortung der Interpellation so gesehen. Es kamen verschiedene Kritikpunkte. Zum einen hat der Erstunterzeichner gesagt, im Kanton Basel-Landschaft würde man gezielt Synergien mit den kirchlichen Ge-

meinschaften nutzen. Wir machen das im Kanton Thurgau seit Mitte der Achtzigerjahre. Bei uns betreibt die Peregrina-Stiftung die Durchgangsheime. Diese Stiftung wird getragen von den beiden Landeskirchen und vom Kanton. Wir sind hier sogar viel weiter als der Kanton Basel-Landschaft, der angeführt wurde. Es wurde weiter kritisiert, dass keine Rekursmöglichkeiten da sind. Es handelt sich um eine Tätigkeit nach Sozialhilfegesetz. Darin ist in § 26 festgehalten, dass man gegen Entscheide der Sozialhilfebehörden innert 30 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales Rekurs erheben kann. Wenn man dann mit dem Departement nicht einverstanden ist, kann man vor Verwaltungsgericht gehen. Nach § 54 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes könnte man, wenn man mit dem Verwaltungsgericht nicht einverstanden ist, sogar noch vor das Bundesgericht gehen. Die Instanzenzüge sind also gewahrt, der Rechtsstaat ist gegeben. Der Kern der Kritik aber war, dass nicht alle Gemeinden alles genau gleich handhaben und nicht gleichviel ausbezahlen. Das ist nicht eine Kritik am Kanton, sondern eine Kritik an der Zuständigkeit der Gemeinden. Würde man es einheitlich haben wollen, müsste man es kantonalisieren. Es ist aber in unserem Gemeinwesen völlig normal, dass wenn ein Gemeinwesen zuständig ist, es zuständig ist und auch hoheitlich entscheiden kann. Das andere Gemeinwesen ist dann nicht quasi eine Aufsichtsbehörde und sagt dem ersteren, dass es falsch entschieden hat. Ich würde es auch nicht schätzen, wenn ich zuständig bin und mir dann irgendein Gemeindepräsident, zum Beispiel der von Braunau, sagt, was ich zu tun hätte. Genauso schätzt er es nicht, wenn ich ihm reinrede. Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinden haben sehr schnell reagiert, haben massiv Kapazitäten geschaffen und in der überwiegenden Zahl der Fälle sehr gut gehandelt. Ich möchte ihnen an dieser Stelle ganz herzlich danken. Dann kommt die Frage der einheitlichen Richtlinien. Wenn die Gemeinden zuständig sind, ist es auch an den Gemeinden, Richtlinien zu erlassen. Ich hatte von meinem Departement Vorschläge auf dem Tisch, etwas zu erlassen. Aber ich meine, dass der Staat so funktioniert, dass dasjenige Gemeinwesen, das zuständig ist, auch legiferiert. Der Kanton hat die Unterstützung der Gemeinden nötig gehabt und hat umgehend das ganze Geld den Gemeinden gegeben. Die Gemeinden waren kompetent und haben in der Regel auch einen sehr guten Job gemacht. Wenn 80 Gemeinden je Einheit je individuell Entscheide treffen, dann sind sie nicht überall gleich. Nicht alle Gemeinden haben die gleichen Voraussetzungen. Gewisse Städte, gar Hauptstädte, haben höhere Ansprüche als kleine Landgemeinden. Sie haben aber vielleicht auch mehr Personen, die untergebracht werden müssen. Unser Staat lebt davon, dass die Gemeinden, die nahe bei der Bevölkerung sind, individuelle Lösungen treffen können. Ein Wort zur Frage der Kirche. Die Kirchen haben eine ganz wichtige Rolle gehabt, weit über die Peregrina-Stiftung hinaus. In Gachnang beispielsweise haben die Kirchen Treffpunkte organisiert für Schutzsuchende aus der Ukraine. Es gibt zahlreiche, weitere Beispiele in anderen Gemeinden. Zur Kritik der Stadträtin aus Frauenfeld, es seien keine Hinweise des Kantons an die Stadt gekommen, was zu tun sei: Da muss ich wiederholen, dass Sie zuständig sind. Der Kanton redet Ihnen nicht rein

und freut sich, wenn Sie das auch nicht tun, wenn er zuständig ist. So funktioniert das. Ich möchte zum Schluss allen Beteiligten danken: den Gemeinden, die in der Regel einen sehr guten Job gemacht haben, den beteiligten Ämtern, also dem Sozialamt des Kantons Thurgau und dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee, sowie der Peregrina-Stiftung. Und ich möchte vor allem allen Privatpersonen danken, welche die Möglichkeit hatten, eine Einliegerwohnung, ein Zimmer oder sonst eine Beherbergung für Schutzsuchende zu bieten. Ich wurde nach den Zahlen gefragt von Kantonsrätin Celina Hug. Ich kann Ihnen diese gerne sagen, wir erheben diese selbstverständlich. Es ist so, dass aktuell 477 Schutzsuchende in Gastfamilien untergebracht sind. Insgesamt sind es 1950, das heisst, wir haben aktuell rund einen Viertel der Schutzsuchenden bei Familien untergebracht. Zu Beginn war es fast die Hälfte. Aber wie Kantonsrat Turi Schallenberg zu Recht festgehalten hat, wird mit einer längeren Aufenthaltsdauer in einer Gemeinde oder auch in einer Gastfamilie die Belastung für alle Beteiligten grösser, und deshalb ist es normal, dass auch der Anteil in Gastfamilien rückläufig war. Insgesamt kann man aber sagen, dass nach wie vor sehr viele Gastfamilien Plätze bieten. Das verdient grössten Respekt. Ich möchte an dieser Stelle allen herzlich danken.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Das Geschäft ist erledigt.

**Präsident:** Wir haben die heutige Tagesordnung zu einem grossen Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 22. November 2023 als Halbtagesitzung in Weinfelden statt.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Stefan Leuthold mit 45 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 8. November 2023 "Thurgauer Stromversorgung".
- Einfache Anfrage von Vico Zahnd vom 8. November 2023 "Thurgauer Chancenpaket – Chancen für das Thurgauer Gewerbe?".
- Einfache Anfrage von Marcel Wittwer vom 8. November 2023 "Dem Antisemitismus wehren".
- Einfache Anfrage von Peter Dransfeld vom 8. November 2023 "Hassreden und Gewaltverherrlichung".

Ende der Sitzung: 12.40 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates